

WELTGIPFEL FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

DURCHFÜHRUNGSPLAN

I. Einleitung

1. Aus der 1992 in Rio de Janeiro abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung gingen die wesentlichen Grundsätze und das Aktionsprogramm für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung hervor. Wir bekräftigen nachdrücklich unsere Verpflichtung auf die Grundsätze von Rio, die volle Umsetzung der Agenda 21 und das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21. Wir verpflichten uns außerdem auf die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich derjenigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen sowie in den Ergebnisdokumenten der seit 1992 abgehaltenen großen Konferenzen der Vereinten Nationen und in den seither erzielten internationalen Übereinkünften enthalten sind.

2. Der vorliegende Durchführungsplan wird auf den seit der Konferenz über Umwelt und Entwicklung erzielten Fortschritten aufbauen und die Verwirklichung der verbleibenden Ziele beschleunigen. Zu diesem Zweck verpflichten wir uns darauf, konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen zu ergreifen und die internationale Zusammenarbeit auszubauen, unter Berücksichtigung der Grundsätze von Rio, namentlich des in Grundsatz 7 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung enthaltenen Grundsatzes der gemeinsamen, wengleich unterschiedlichen Verantwortung. Diese Anstrengungen werden außerdem die Integration der drei Elemente der nachhaltigen Entwicklung – wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz – als interdependente, sich gegenseitig stützende Säulen begünstigen. Die Beseitigung der Armut, die Veränderung nicht nachhaltiger Produktionsweisen und Konsumgewohnheiten und der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcenbasis, auf der die wirtschaftliche und soziale Entwicklung aufbaut, stellen die übergeordneten Ziele und die wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung dar.

3. Wir sind uns bewusst, dass die Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels allen Menschen, insbesondere den Frauen, Jugendlichen, Kindern und schwächeren Bevölkerungsgruppen, zugute kommen soll. Darüber hinaus sind alle in Frage kommenden Handlungsträger mittels Partnerschaften, vor allem zwischen Staaten im Norden und im Süden einerseits sowie zwischen Staaten und wichtigen Gruppen andererseits, an dem Umsetzungsprozess zu beteiligen, damit die von vielen geteilten Ziele der nachhaltigen Entwicklung verwirklicht werden. Wie im Konsens von Monterrey zum Ausdruck kommt, sind derartige Partnerschaften grundlegend für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in einer sich globalisierenden Welt.

4. Eine gute Regierungsführung in jedem Land sowie eine gute Weltordnungspolitik sind unabdingbar für die nachhaltige Entwicklung. Im Inland bilden eine gute Umwelt-, Sozial- und Wirtschaftspolitik, bürgernahe demokratische Institutionen, Rechtsstaatlichkeit, Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, die Gleichstellung der Geschlechter und ein förderliches Investitions-

umfeld die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung. Mit der Globalisierung haben externe Faktoren ausschlaggebende Bedeutung für Erfolg oder Misserfolg der einzelstaatlichen Bemühungen der Entwicklungsländer angenommen. Die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern weist darauf hin, dass auch weiterhin ein dynamisches, der internationalen Zusammenarbeit förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld, insbesondere in den Bereichen Finanzwesen, Technologietransfer, Verschuldung und Handel, und die volle und wirksame Beteiligung der Entwicklungsländer an den globalen Entscheidungsprozessen erforderlich sind, wenn die Dynamik des globalen Fortschritts in Richtung auf eine nachhaltige Entwicklung beibehalten und verstärkt werden soll.

5. Frieden, Sicherheit, Stabilität, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie die Achtung der kulturellen Vielfalt sind unabdingbar, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und zu gewährleisten, dass sie allen zugute kommt.

5 bis. Wir erkennen die Bedeutung der Ethik für die nachhaltige Entwicklung an und betonen daher die Notwendigkeit, bei der Umsetzung der Agenda 21 ethische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

II. Beseitigung der Armut

6. Die Armutsbeseitigung ist die größte Herausforderung, mit der die Welt von heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer. Obwohl jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung der Armut trägt und die Rolle der einzelstaatlichen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, sind konzertierte und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich, damit die Entwicklungsländer ihre nachhaltigen Entwicklungsziele verwirklichen können, die sich aus den international vereinbarten Vorgaben und Zielen betreffend die Armut ergeben, einschließlich derjenigen, die in der Agenda 21, den Ergebnissen anderer Konferenzen der Vereinten Nationen und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthalten sind. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren sowie bis zu demselben Jahr den Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu hygienischem Trinkwasser haben, zu halbieren;

b) einen Weltsolidaritätsfonds zur Armutsbekämpfung und zur Förderung der sozialen und menschlichen Entwicklung in den Entwicklungsländern einzurichten, gemäß Modalitäten, die von der Generalversammlung festzulegen sind, unter Hervorhebung des freiwilligen Charakters der Beiträge und der Notwendigkeit, Überschneidungen mit bestehenden Fonds der Vereinten Nationen zu vermeiden, und neben den Regierungen verstärkt den Privatsektor und Einzelpersonen für die Finanzierung der Initiativen zu gewinnen;

c) einzelstaatliche Programme zur nachhaltigen Entwicklung und zur Entwicklung auf Lokal- und Gemeinschaftsebene, auszuarbeiten, gegebenenfalls im Rahmen der von den Ländern

getragenen Strategien zur Armutsbekämpfung, mit dem Ziel, die Selbsthilfekraft der in Armut lebenden Menschen und ihrer Organisationen zu stärken. Diese Programme sollen ihren Prioritäten entsprechen und ihnen einen erweiterten Zugang zu produktiven Ressourcen, öffentlichen Dienstleistungen und Einrichtungen, insbesondere zu Grund und Boden, Wasser, Beschäftigungsmöglichkeiten, Krediten, Bildung und gesundheitlicher Versorgung ermöglichen;

d) den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu den Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen und ihre volle Mitwirkung daran zu fördern, Gleichstellungsperspektiven in alle Politiken und Strategien zu integrieren, alle Formen der Gewalt und der Diskriminierung gegenüber Frauen zu beseitigen und den Status, die Gesundheit und das wirtschaftliche Wohl von Frauen und Mädchen zu verbessern, indem sie vollen und gleichberechtigten Zugang zu wirtschaftlichen Chancen, Grund und Boden, Krediten, Bildung und Gesundheitsdiensten erhalten;

e) Politiken und Maßnahmen auszuarbeiten, um den Zugang der indigenen Bevölkerungsgruppen und ihrer Gemeinschaften zum Wirtschaftsleben zu verbessern und ihren Beschäftigungsstand zu erhöhen, gegebenenfalls durch Maßnahmen wie beispielsweise Ausbildung, Gewährung technischer Hilfe und Bereitstellung von Kreditfazilitäten. Anzuerkennen, dass die traditionelle und unmittelbare Abhängigkeit von erneuerbaren Ressourcen und Ökosystemen, einschließlich nachhaltiger Erntepraktiken, auch in Zukunft von zentraler Bedeutung für das kulturelle, wirtschaftliche und physische Wohlergehen der indigenen Bevölkerungsgruppen und ihrer Gemeinschaften ist;

f) Basisgesundheitsdienste für alle bereitzustellen und umweltbedingte Gesundheitsrisiken zu verringern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kindern und der Verflechtungen zwischen Armut, Gesundheit und Umwelt, samt der Gewährung finanzieller und technischer Hilfe und des Transfers von Wissen an die Entwicklungs- und Transformationsländer;

g) sicherzustellen, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Primarschulbildung vollständig abschließen können und gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben;

h) in Armut lebenden Menschen, insbesondere Frauen und indigenen Gemeinschaften, Zugang zu landwirtschaftlichen Ressourcen zu verschaffen und gegebenenfalls Landbesitz- und -nutzungsregelungen zu fördern, in deren Rahmen indigene und gemeinschaftliche Ressourcenbewirtschaftungssysteme anerkannt und geschützt werden;

i) grundlegende ländliche Infrastrukturen aufzubauen, die Wirtschaft zu diversifizieren und das Verkehrssystem sowie den Zugang der in ländlichen Gebieten lebenden Armen zu Märkten, Marktinformationen und Krediten zu verbessern, um eine nachhaltige Landwirtschaft und ländliche Entwicklung zu unterstützen;

j) grundlegende Methoden und Wissensinhalte einer nachhaltigen Landwirtschaft, namentlich im Bereich der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, an kleine und mittlere Bauern, Fischer und die in ländlichen Gebieten lebenden Armen, insbesondere in den Entwicklungsländern, weiterzugeben, namentlich durch den Ansatz der Einbeziehung unterschiedlicher

Interessengruppen (*multi-stakeholder approach*) und durch öffentlich-private Partnerschaften, die darauf gerichtet sind, die landwirtschaftliche Produktion und die Ernährungssicherheit zu erhöhen;

k) mehr Nahrungsmittel zu erschwinglichen Preisen verfügbar zu machen, namentlich durch Ernte- und Nahrungsmitteltechnologie und -management sowie durch gerechte und leistungsfähige Verteilungssysteme, so etwa mittels Förderung gemeindenaher Partnerschaften, die die Bewohner und die Wirtschaftsunternehmen von städtischen und ländlichen Gebieten miteinander verbinden;

l) die Wüstenbildung zu bekämpfen und die Auswirkungen von Dürren und Überschwemmungen zu mildern, beispielsweise durch Verbesserungen bei der Nutzung von Klima- und Wetterinformationen und -prognosen, den Frühwarnsystemen, der Bewirtschaftung von Flächen und natürlichen Ressourcen, den landwirtschaftlichen Praktiken und der Erhaltung der Ökosysteme, mit dem Ziel, den gegenwärtigen Tendenzen entgegenzuwirken und die Flächen- und Wasserdegradation auf ein Mindestmaß zu reduzieren, namentlich indem ausreichende und berechenbare Finanzmittel zur Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, als eines der Instrumente zur Bekämpfung der Armut bereitgestellt werden;

m) den Zugang zur Abwasserentsorgung zu erweitern, um die menschliche Gesundheit zu verbessern und die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern, indem der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Rahmen der einzelstaatlichen Strategien zur nachhaltigen Entwicklung und zur Armutsbekämpfung, soweit vorhanden, Vorrang eingeräumt wird.

7. Die Versorgung mit sauberem Trinkwasser und eine angemessene Abwasserentsorgung sind notwendig für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Diesbezüglich kommen wir überein, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Menschen zu halbieren, die hygienisches Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können (wie in der Millenniums-Erklärung beschrieben), sowie auch den Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu grundlegenden sanitären Einrichtungen haben. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) effiziente Abwasserentsorgungssysteme für die Haushalte zu entwickeln und einzusetzen;

b) die Abwasserentsorgung in öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Schulen, zu verbessern;

c) gute Hygienepraktiken zu fördern;

d) die Aufklärung und Sensibilisierung von Kindern als Trägern des Verhaltenswandels zu fördern;

e) die Anwendung erschwinglicher, sozialverträglicher und kulturell akzeptabler Technologien und Praktiken zu fördern;

f) innovative Finanzierungs- und Partnerschaftsmechanismen auszuarbeiten;

g) die Abwasserentsorgung in die Strategien zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen einzubauen.

8. Gemeinsame Maßnahmen ergreifen und größere Anstrengungen zur Zusammenarbeit auf allen Ebenen unternehmen, um den Zugang zu einer zuverlässigen und erschwinglichen Energieversorgung zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung zu verbessern, damit die Millenniums-Entwicklungsziele, namentlich das Ziel der Halbierung des Anteils der in Armut lebenden Menschen bis zum Jahr 2015, leichter verwirklicht und andere wichtige Dienstleistungen, die zur Linderung der Armut beitragen, bereitgestellt werden können, eingedenk dessen, dass der Zugang zu Energie die Armutsbekämpfung erleichtert. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) den Zugang zu zuverlässigen, erschwinglichen, wirtschaftlich tragbaren, sozial- und umweltverträglichen Energiedienstleistungen und -ressourcen zu verbessern, unter Berücksichtigung der besonderen Situation und der Gegebenheiten der jeweiligen Länder, durch verschiedene Mittel und Wege, wie unter anderem die Verbesserung der ländlichen Stromversorgung und die Dezentralisierung der Energieversorgungssysteme, die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen und saubererer flüssiger und gasförmiger Brennstoffe, erhöhte Energieeffizienz, die Verstärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung einzelstaatlicher Bemühungen, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten, finanzielle und technische Hilfe und innovative Finanzierungsmechanismen, einschließlich auf kleinster und mittlerer Ebene, unter Berücksichtigung der spezifischen Faktoren, die sich auf den Energiezugang der Armen auswirken;

b) den Zugang zu modernen Biomasetechnologien und zu Brennholzquellen und -vorräten zu verbessern und die Energieerzeugung aus Biomasse, so auch unter Verwendung landwirtschaftlicher Rückstände, in ländlichen Gebieten und dort, wo diese Praktiken nachhaltig angewandt werden können, zu kommerzialisieren;

c) eine nachhaltige Nutzung von Biomasse und gegebenenfalls anderen erneuerbaren Energieträgern zu fördern, durch Verbesserung der derzeitigen Verbrauchsweisen, beispielsweise durch eine bessere Ressourcenbewirtschaftung, die effizientere Nutzung von Brennholz und neue oder verbesserte Produkte und Technologien;

d) den Übergang zur saubereren Nutzung flüssiger und gasförmiger fossiler Brennstoffe zu unterstützen, wenn diese als umwelt- und sozialverträglicher sowie als wirtschaftlicher angesehen werden;

e) einzelstaatliche Energiepolitiken und entsprechende Ordnungsrahmen aufzustellen, die die notwendigen wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Voraussetzungen im Energiesektor dafür schaffen helfen, den Zugang zu zuverlässigen, erschwinglichen, wirtschaftlich tragbaren, sozial- und umweltverträglichen Energiedienstleistungen, die die nachhaltige Entwicklung und die Armutsbeseitigung in ländlichen, randstädtischen und städtischen Gebieten begünstigen, zu verbessern;

f) als fester Bestandteil von Programmen zur Armutsminderung die internationale und regionale Zusammenarbeit zur Verbesserung des Zugangs zu zuverlässigen, erschwinglichen, wirtschaftlich tragbaren, sozial- und umweltverträglichen Energiedienstleistungen zu verstärken, indem die Schaffung eines förderlichen Umfelds erleichtert und den Bedürfnissen auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus entsprochen wird, gegebenenfalls unter besonderer Beachtung ländlicher und abgelegener Gebiete;

g) Hilfe zu gewähren, damit die in Armut lebenden Menschen Zugang zu zuverlässigen, erschwinglichen, wirtschaftlich tragbaren, sozial- und umweltverträglichen Energiedienstleistungen erhalten, und diesen Zugang mit finanzieller und technischer Hilfe der entwickelten Länder, so auch durch öffentlich-private Partnerschaften, rascher zu ermöglichen, unter Berücksichtigung der maßgeblichen Rolle, die die Ausarbeitung einzelstaatlicher Energiepolitiken für die nachhaltige Entwicklung spielt, und eingedenk dessen, dass die Energiedienstleistungen in den Entwicklungsländern drastisch erhöht werden müssen, wenn der Lebensstandard der Bevölkerung dieser Länder verbessert werden soll, und dass sie positive Auswirkungen auf die Bekämpfung der Armut und die Verbesserung des Lebensstandards haben.

9. Sicherstellen, dass die industrielle Entwicklung in verstärktem Maße zur Armutsbekämpfung und zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen beiträgt. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) Hilfe zu gewähren und Ressourcen zu mobilisieren, um die industrielle Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit sowie die industrielle Entwicklung der Entwicklungsländer zu steigern, namentlich durch den Transfer umweltschonender Technologien zu gegenseitig vereinbarten Vorzugsbedingungen;

b) Hilfe zu gewähren, um die Zahl einkommenschaffender Beschäftigungsmöglichkeiten zu steigern, unter Berücksichtigung der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit;

c) die Entstehung von Kleinst- sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, namentlich durch Schulungs-, Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, mit besonderem Gewicht auf der Agroidustrie, die eine Quelle des Lebensunterhalts für ländliche Gemeinschaften darstellt;

d) ländlichen Gemeinschaften in den Entwicklungsländern gegebenenfalls finanzielle und technologische Hilfe zu gewähren, damit sie im Kleinbergbau Möglichkeiten für einen sicheren und dauerhaften Erwerb ihres Lebensunterhalts nutzen können;

e) die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, sichere und kostengünstige Technologien für die Erzeugung oder die Konservierung von Brennstoffen zum Kochen und zum Erhitzen von Wasser zu entwickeln;

f) im Hinblick auf die Schaffung dauerhafter Lebensgrundlagen für die Armen die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen zu unterstützen.

10. Wie in der Initiative "Städte ohne Elendsviertel" vorgeschlagen, sollen bis zum Jahr 2020 erhebliche Verbesserungen im Leben von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern erzielt werden. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

- a) den Zugang der in Städten und ländlichen Gebieten lebenden Armen zu Grund und Boden, Eigentum, angemessenem Wohnraum und Grundversorgungseinrichtungen zu verbessern, unter besonderer Berücksichtigung weiblicher Haushaltsvorstände;
- b) kostengünstige und dauerhafte Materialien sowie geeignete Technologien für den Bau menschenwürdiger und sicherer Wohnungen für die Armen zu verwenden und die Entwicklungsländer dabei finanziell und technologisch zu unterstützen, unter Berücksichtigung ihrer Kultur, ihres Klimas, ihrer jeweiligen sozialen Bedingungen und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen;
- c) durch geeignete einzelstaatliche Politiken, die die Chancengleichheit für Frauen und Männer fördern, den in den Städten lebenden Armen mehr Möglichkeiten zu bieten, eine menschenwürdige Arbeit zu finden, Kredite aufzunehmen und ihr Einkommen zu erhöhen;
- d) unnötige regulatorische und sonstige Hindernisse für Kleinstunternehmen und den informellen Sektor zu beseitigen;
- e) den örtlichen Behörden dabei behilflich zu sein, im Rahmen von Stadtentwicklungsplänen Programme zur Sanierung von Elendsvierteln auszuarbeiten, und den Zugang, insbesondere der Armen, zu Informationen über das Wohnungsbaurecht zu erleichtern.

11. Unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, wie im Übereinkommen 182 der IAO definiert, ergreifen sowie Strategien zur Beseitigung derjenigen Formen der Kinderarbeit ausarbeiten und umsetzen, die im Widerspruch zu anerkannten internationalen Normen stehen.

12. Internationale Zusammenarbeit fördern, um den Entwicklungsländern auf ihr Ersuchen hin bei der Bekämpfung der Kinderarbeit und ihrer tieferen Ursachen behilflich zu sein, unter anderem durch sozial- und wirtschaftspolitische Maßnahmen zur Beseitigung der Armutsverhältnisse, wobei zu betonen ist, dass arbeitsrechtliche Normen nicht für handelsprotektionistische Zwecke benutzt werden dürfen.

III. Veränderung nicht nachhaltiger Konsumgewohnheiten und Produktionsweisen

13. Wenn weltweit eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden soll, müssen die Gesellschaften die Art und Weise, in der sie produzieren und konsumieren, grundlegend ändern. Alle Länder, an der Spitze die entwickelten Länder, sollten nachhaltige Konsumgewohnheiten und Produktionsweisen fördern, die allen Ländern zugute kommen, unter Berücksichtigung der Grundsätze von Rio, namentlich des in Grundsatz 7 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung enthaltenen Grundsatzes der gemeinsamen, wengleich unterschiedlichen Verantwortung. Die Regierungen, die maßgeblichen internationalen Organisationen, der Privatsektor und alle wichtigen Gruppen müssen eine aktive Rolle bei der Veränderung nicht nachhaltiger Konsumgewohnheiten und Produktionsweisen übernehmen. Dazu gilt es, auf allen Ebenen die nachstehenden Maßnahmen zu ergreifen.

14. Befürwortung und Förderung der Ausarbeitung eines Zehnjahres-Programmrahmens zur Unterstützung regionaler und nationaler Initiativen mit dem Ziel, den Übergang zu nachhaltigen Konsumgewohnheiten und Produktionsweisen zu beschleunigen, die geeignet sind, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung im Rahmen der Tragfähigkeit der Ökosysteme zu fördern, indem die Verknüpfung zwischen Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung durch erhöhte Effizienz und Nachhaltigkeit bei der Ressourcenverwendung und bei den Produktionsabläufen sowie durch die Verringerung der Ressourcendegradation, der Verschmutzung und der Abfallproduktion angegangen und gegebenenfalls aufgelöst wird. Alle Länder, an der Spitze die entwickelten Länder, sollten Maßnahmen ergreifen, unter Berücksichtigung der Entwicklungsbedürfnisse und -kapazitäten der Entwicklungsländer, durch die Mobilisierung finanzieller und technischer Hilfe aus allen Quellen und den Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) konkrete Aktivitäten, Instrumente, Politiken, Maßnahmen und Überwachungs- und Bewertungsmechanismen, gegebenenfalls einschließlich Lebenszyklusanalysen und nationaler Indikatoren zur Fortschrittsmessung, zu ermitteln, unter Berücksichtigung dessen, dass die von manchen Ländern angewandten Normen möglicherweise für andere Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, ungeeignet sind und diesen Ländern nicht zu rechtfertigende wirtschaftliche und soziale Kosten verursachen;

b) Politiken und Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Produktionsweisen und Konsumgewohnheiten zu beschließen und durchzuführen, unter anderem indem das unter Grundsatz 16 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung beschriebene Verursacherprinzip angewandt wird;

c) Produktions- und Konsumpolitiken auszuarbeiten, um das Produkt- und Dienstleistungsangebot zu verbessern und dabei gleichzeitig die Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit zu verringern, gegebenenfalls unter Anwendung wissenschaftlich fundierter Verfahren wie beispielsweise der Lebenszyklusanalyse;

d) Programme auszuarbeiten, um das Bewusstsein über die Wichtigkeit nachhaltiger Produktionsweisen und Konsumgewohnheiten zu schärfen, insbesondere bei den Jugendlichen und den maßgeblichen Gesellschaftsteilen in allen Ländern, vor allem den entwickelten Ländern, unter anderem durch Aufklärung, Öffentlichkeitsarbeit und Verbraucherinformationen, Werbung und andere Medien und unter Berücksichtigung kultureller Wertvorstellungen auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene;

e) gegebenenfalls auf freiwilliger Grundlage wirksame, transparente, verifizierbare, nicht irreführende und nicht diskriminierende Instrumente zur Information der Verbraucher über nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion, namentlich im Hinblick auf die menschliche Gesundheit und Sicherheit, zu entwickeln und anzunehmen. Diese Instrumente dürfen nicht als versteckte Handelsbarrieren benutzt werden;

f) die Ökoeffizienz zu erhöhen, mit finanzieller Unterstützung aus allen Quellen, soweit gegenseitig vereinbart, für den Kapazitätsaufbau, den Technologietransfer und den Austausch von Technologien mit den Entwicklungs- und Transformationsländern und in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen.

15. In allen Ländern verstärkt in sauberere Produktionsweisen und in die Ökoeffizienz investieren, unter anderem durch Anreize und Subventionsprogramme sowie durch Politiken zur Schaffung eines angemessenen regulatorischen, finanziellen und rechtlichen Rahmens. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) Programme und Zentren für eine sauberere Produktion und effizientere Produktionsmethoden einzurichten und zu unterstützen, unter anderem durch die Schaffung von Anreizen und den Aufbau von Kapazitäten mit dem Ziel, den Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, vor allem in den Entwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, ihre Produktivität zu steigern und die nachhaltige Entwicklung zu fördern;

b) in allen Ländern Anreize für Investitionen in eine sauberere Produktion und in die Ökoeffizienz zu schaffen, beispielsweise durch staatlich finanzierte Darlehen, Risikokapital, technische Hilfe und Schulungsprogramme für kleine und mittlere Unternehmen, und dabei handelsverzerrende Maßnahmen zu vermeiden, die mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbar sind;

c) Informationen über Beispiele für Kostenwirksamkeit im Bereich der saubereren Produktion, der Ökoeffizienz und der Umweltbewirtschaftung zu sammeln und zu verbreiten und den Austausch von besten Verfahrensweisen und Know-how über umweltgerechte Technologien zwischen öffentlichen und privaten Institutionen zu fördern;

d) kleinen und mittleren Unternehmen Ausbildungsprogramme über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien anzubieten.

16. Die Frage der Produktionsweisen und Konsumgewohnheiten in die Politiken, Programme und Strategien auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung einbeziehen, einschließlich, soweit zutreffend, in die Strategien zur Armutsbekämpfung.

17. Die ökologische und soziale Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Wirtschaft stärken. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) die Industrie dazu anzuhalten, durch freiwillige Initiativen, namentlich Umweltbewirtschaftungssysteme, Verhaltenskodexe, Zertifizierungsmaßnahmen und die öffentliche Berichterstattung über ökologische und soziale Fragen, ihre Sozial- und Umweltleistung zu verbessern, unter Berücksichtigung solcher Initiativen wie der Normen der Internationalen Organisation für Normung (ISO) und der im Rahmen der Globalen Berichterstattungsinitiative erarbeiteten Richtlinien für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und eingedenk des Grundsatzes 11 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung;

b) den Dialog zwischen den Unternehmen und den Gemeinschaften, in denen sie tätig sind, sowie anderen Interessengruppen zu fördern;

c) die Finanzinstitutionen dazu zu ermutigen, Überlegungen im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung in ihre Entscheidungsprozesse einzubeziehen;

d) Partnerschaften und Programme am Arbeitsplatz, namentlich Schulungs- und Bildungsprogramme, einzurichten.

18. Die zuständigen Behörden auf allen Ebenen dazu ermutigen, Überlegungen im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung in ihre Entscheidungsprozesse einzubeziehen, namentlich im Bereich der nationalen und lokalen Entwicklungsplanung, der Infrastrukturinvestitionen, der Unternehmensentwicklung und des öffentlichen Beschaffungswesens. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) die Ausarbeitung von Strategien und Programmen der nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen, namentlich bei den Entscheidungsprozessen hinsichtlich Infrastrukturinvestitionen und Unternehmensentwicklung;

b) auch künftig die Internalisierung von Umweltkosten und den Einsatz wirtschaftlicher Instrumente zu fördern, wobei unter gebührender Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und ohne Verzerrung des Welthandels und der internationalen Investitionstätigkeit davon auszugehen ist, dass grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung trägt;

c) öffentliche Beschaffungspolitiken zu fördern, die die Entwicklung und Verbreitung umweltverträglicher Produkte und Dienstleistungen begünstigen;

d) Möglichkeiten zur Verstärkung von Kapazitäten und zur Schulung anzubieten, um den zuständigen Behörden dabei behilflich zu sein, die in diesem Absatz aufgeführten Initiativen durchzuführen;

e) Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit anzuwenden.

* * *

19. Die Regierungen, die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen und die anderen beteiligten Interessengruppen auffordern, unter Berücksichtigung der besonderen Situation und der Gegebenheiten der jeweiligen Staaten und Regionen die auf der neunten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Empfehlungen und Schlussfolgerungen zur Frage der Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung umzusetzen, namentlich im Hinblick auf die unten genannten Fragen und Optionen, wobei zu berücksichtigen ist, dass den Staaten in Anbetracht ihres unterschiedlichen Beitrags zur weltweiten Umweltverschmutzung eine gemeinsame, wenngleich unterschiedliche Verantwortung zukommt. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) weitere Schritte zu unternehmen, um die Bereitstellung finanzieller Ressourcen, den Technologietransfer, den Kapazitätsaufbau und die Verbreitung umweltgerechter Technologien zu bewirken, im Einklang mit den Empfehlungen und Schlussfolgerungen in Abschnitt A Ziffer 3 und Abschnitt D Ziffer 30 des Beschlusses 9/1 der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zur Frage der Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung;

b) energiebezogene Überlegungen, namentlich im Hinblick auf die Energieeffizienz sowie die Erschwinglichkeit und Verfügbarkeit von Energie, in die sozioökonomischen Pro-

gramme, insbesondere in die Politiken der großen energieverbrauchenden Sektoren, sowie in die Planung, den Betrieb und die Instandhaltung langlebiger energieverbrauchender Infrastrukturen, beispielsweise des öffentlichen Sektors, des Verkehrswesens, der Industrie, der Landwirtschaft, der städtischen Flächennutzung, des Tourismus und des Bausektors einzubeziehen;

c) alternative Energietechnologien zu entwickeln und zu verbreiten, mit dem Ziel, den Anteil erneuerbarer Energiequellen an der Energieversorgung zu erhöhen, die Energieeffizienz zu verbessern und verstärkt auf moderne Energietechnologien, einschließlich saubererer Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe, zurückzugreifen;

d) je nach Bedarf die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger, die effizientere Energienutzung, den stärkeren Rückgriff auf moderne Energietechnologien, namentlich moderne und sauberere Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe, und die nachhaltige Nutzung traditioneller Energiequellen zu kombinieren, wodurch der steigende Bedarf an Energiedienstleistungen längerfristig gedeckt und so eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden könnte;

e) die Energieversorgung zu diversifizieren, indem moderne, sauberere, effizientere, erschwinglichere und kostenwirksamere Energietechnologien, namentlich Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe und erneuerbarer Energien, einschließlich Wasserkraft, entwickelt und zu gegenseitig vereinbarten Konzessionsbedingungen an die Entwicklungsländer weitergegeben werden. Mit Dringlichkeit den globalen Anteil erneuerbarer Energieträger um ein Beträchtliches erhöhen, mit dem Ziel, ihren Beitrag zur gesamten Energieversorgung zu erhöhen, und dabei die Rolle nationaler und freiwilliger regionaler Zielvorgaben sowie Initiativen, soweit vorhanden, anzuerkennen und sicherzustellen, dass die energiepolitischen Maßnahmen die Armutsbekämpfungsbemühungen der Entwicklungsländer unterstützen, und die verfügbaren Daten regelmäßig evaluieren, um die diesbezüglichen Fortschritte zu überprüfen;

f) unter anderem durch die Gewährung finanzieller und technischer Hilfe an Entwicklungsländer und unter Mitwirkung des Privatsektors die Anstrengungen zu unterstützen, die unternommen werden, um das Abfackeln und Ausblasen von Gas bei der Rohölförderung zu reduzieren;

g) einheimische Energiequellen und Infrastrukturen für verschiedene lokale Anwendungszwecke zu erschließen und zu nutzen und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Mitwirkung ländlicher Gemeinschaften, so auch von Gruppen für eine lokale Agenda 21, an der Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energietechnologien zu fördern, mit dem Ziel, ihren täglichen Energiebedarf zu decken und einfache und lokale Lösungen zu finden;

h) mit der notwendigen Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft inländische Energieeffizienzprogramme einzuführen, gegebenenfalls durch den zügigeren Einsatz von Energieeffizienztechnologien;

i) erschwingliche und sauberere Energieeffizienz- und Energieeinsparungstechnologien rascher zu entwickeln, zu verbreiten, einzusetzen und zu günstigen Konditionen, namentlich zu

gegenseitig vereinbarten Konzessions- und Vorzugsbedingungen, weiterzugeben, insbesondere an die Entwicklungsländer;

j) den internationalen Finanzinstitutionen und anderen Organisationen zu empfehlen, mit ihren Politiken die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungs- und Transformationsländer unternehmen, um die grundsatz- und ordnungspolitischen Rahmenbedingungen zu schaffen, die gleiche Ausgangsvoraussetzungen für erneuerbare Energien, Energieeffizienz, moderne Energietechnologien, namentlich moderne und sauberere Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe, und zentrale, verteilte und dezentrale Energiesysteme herstellen;

k) sowohl auf nationaler Ebene als auch im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit die Verstärkung der Forschungs- und Entwicklungsarbeit zu verschiedenen Energietechnologien, namentlich regenerativer Energie, Energieeffizienz und modernen Energietechnologien, einschließlich moderner und saubererer Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe, zu fördern und die nationalen und regionalen Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen/-zentren im Hinblick auf zuverlässige, erschwingliche, wirtschaftlich tragbare, sozial- und umweltverträgliche Energien zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung zu stärken;

l) den Aufbau eines Beziehungsnetzes, einschließlich regionaler Netzwerke, zwischen Kompetenzzentren auf dem Gebiet der Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung zu fördern, durch Herstellung von Verbindungen zwischen zuständigen Zentren für Energietechnologien zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung, die die insbesondere von den Entwicklungsländern unternommenen Bemühungen um den Aufbau von Kapazitäten und den Technologietransfer fördern und unterstützen sowie als Clearingstelle für Informationen fungieren könnten;

m) die Aufklärungsarbeit zu fördern, um sowohl Männer als auch Frauen über verfügbare Energiequellen und -technologien zu informieren;

n) Finanzinstrumente und -mechanismen zu nutzen, insbesondere die Globale Umweltfazilität im Rahmen ihres Mandats, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, die finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigen, um ihren Kapazitätsbedarf auf dem Gebiet der Ausbildung und des technischen Wissens zu decken und ihre nationalen Institutionen im Hinblick auf eine zuverlässige, erschwingliche, wirtschaftlich tragbare, sozial- und umweltverträgliche Energieversorgung zu stärken, namentlich unter Förderung von Energieeffizienz und -einsparung, erneuerbarer Energien und moderner Energietechnologien, einschließlich moderner und saubererer Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe;

o) die Anstrengungen zu unterstützen, die unternommen werden, um die Funktionsfähigkeit und die Transparenz der Energiemärkte sowie die Informationen bezüglich Angebot und Nachfrage auf diesen Märkten zu verbessern, mit dem Ziel, eine größere Stabilität und Berechenbarkeit herbeizuführen und den Zugang der Verbraucher zu zuverlässigen, erschwinglichen, wirtschaftlich tragbaren, sozial- und umweltverträglichen Energiedienstleistungen zu gewährleisten;

p) Politiken zum Abbau von Marktverzerrungen würden mit der nachhaltigen Entwicklung vereinbare Energiesysteme durch die Nutzung besserer Marktsignale und die Beseitigung

von Marktverzerrungen fördern, namentlich durch eine Steuerumstrukturierung und, in Anbetracht ihrer ökologischen Auswirkungen, die schrittweise Beseitigung schädlicher Subventionen dort, wo sie existieren, wobei diese Politiken den besonderen Bedürfnissen und Gegebenheiten der Entwicklungsländer Rechnung tragen müssen, damit etwaige nachteilige Auswirkungen auf ihre Entwicklung so gering wie möglich bleiben;

q) gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um die Subventionen auf diesem Gebiet, die die nachhaltige Entwicklung hemmen, schrittweise abzubauen, unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten und des unterschiedlichen Entwicklungsstands der einzelnen Länder und im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen dieser Subventionen, insbesondere auf die Entwicklungsländer;

r) den Regierungen wird nahe gelegt, die Arbeitsweise ihrer jeweiligen nationalen Energiemärkte dahin gehend zu verbessern, dass sie die nachhaltige Entwicklung unterstützen, Marktbarrieren überwinden und den Marktzugang verbessern, unter voller Berücksichtigung dessen, dass solche Politiken von jedem Land selbst zu beschließen sind und dass seine jeweiligen Besonderheiten und Kapazitäten sowie sein jeweiliger Entwicklungsstand, insbesondere wie sie sich in etwaigen nationalen Strategien für eine nachhaltige Entwicklung niederschlagen, dabei in Betracht gezogen werden müssen;

s) die nationalen und regionalen Institutionen oder Mechanismen im Energiebereich zu stärken, um die regionale und internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung zu verbessern und insbesondere den Entwicklungsländern bei ihren Eigenanstrengungen behilflich zu sein, allen Teilen ihrer Bevölkerung zuverlässige, erschwingliche, wirtschaftlich tragbare, sozial- und umweltverträgliche Energiedienstleistungen zu gewähren;

t) den Ländern wird eindringlich nahe gelegt, im Rahmen der neunten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung Maßnahmen auszuarbeiten und durchzuführen, namentlich mittels öffentlich-privater Partnerschaften, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in jedem Land, auf der Grundlage der von den Regierungen, den internationalen Institutionen und den beteiligten Interessengruppen, einschließlich der Unternehmen und der Industrie, gewonnenen Erfahrungen im Hinblick auf den Zugang zu Energie, namentlich zu erneuerbaren Energiequellen, sowie auf energieeffiziente und moderne Energietechnologien, einschließlich moderner und saubererer Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe;

u) eingedenk Ziffer 46 h) des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 die Zusammenarbeit zwischen den internationalen und regionalen Institutionen und Organen zu fördern, die sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats mit verschiedenen Aspekten der Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung befassen, und gegebenenfalls die auf regionaler und nationaler Ebene unternommenen Aktivitäten zur Förderung der Aufklärungsarbeit und des Kapazitätsaufbaus auf dem Gebiet der Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung zu verstärken;

v) gegebenenfalls die regionalen Kooperationsvereinbarungen auszubauen und zu erleichtern, um den grenzüberschreitenden Energiehandel zu fördern, namentlich die Herstellung von Verbundnetzen für Strom- sowie Erdöl- und Erdgasleitungen;

w) Foren für den Dialog zwischen regionalen, nationalen und internationalen Energieerzeugern und -verbrauchern zu stärken beziehungsweise gegebenenfalls zu ermöglichen.

* * *

20. Unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Prioritäten und Gegebenheiten einen integrierten Ansatz zur nationalen, regionalen und lokalen Politikformulierung auf dem Gebiet der Verkehrsdienste und Verkehrssysteme zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung herbeiführen, namentlich Politiken und Planungen in den Bereichen Flächennutzung, Infrastruktur, öffentliche Verkehrssysteme und Güterversorgungssysteme, mit dem Ziel, sichere, erschwingliche und effiziente Verkehrsmittel bereitzustellen, die Energieeffizienz zu erhöhen, die Umweltverschmutzung zu verringern, die Verkehrsbelastung zu vermindern, gesundheitsschädliche Auswirkungen zu reduzieren und die unregelmäßige Urbanisierung einzudämmen. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) Verkehrsstrategien zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung umzusetzen, die den jeweiligen regionalen, nationalen und lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen, mit dem Ziel, das Angebot an erschwinglichen, effizienten und günstigen Verkehrsmitteln zu verbessern sowie die Luftqualität und die Gesundheit in den Städten zu verbessern und die Treibhausgasemissionen zu verringern, namentlich durch die Entwicklung umweltverträglicherer, erschwinglicherer und sozialverträglicherer Fahrzeugtechnologien;

b) Investitionen und Partnerschaften zu Gunsten der Entwicklung nachhaltiger und energieeffizienter kombinierter Verkehrsmittel zu fördern, namentlich öffentliche Massentransportmittel und bessere Verkehrsmittel in ländlichen Gebieten, und den Entwicklungs- und Transformationsländern dabei technische und finanzielle Hilfe zu gewähren.

* * *

21. Unter Beteiligung staatlicher Behörden und aller Interessengruppen Abfall vermeiden beziehungsweise das Abfallaufkommen minimieren und in möglichst großem Umfang zur Wiederverwendung, Wiederverwertung und Verwendung alternativer umweltschonender Materialien schreiten, um die schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten und die Ressourceneffizienz zu erhöhen, und den Entwicklungsländern dabei finanzielle, technische und sonstige Hilfe gewähren. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) Systeme zur Behandlung von Abfällen zu entwickeln, wobei höchste Priorität auf die Abfallvermeidung und Minimierung des Abfallaufkommens, die Wiederverwendung und Wiederverwertung zu legen ist, und umweltverträgliche Entsorgungseinrichtungen zu schaffen, einschließlich Technologien zur Energiegewinnung aus Abfällen, sowie Kleininitiativen zur Wiederverwertung von Abfällen zu fördern, die die städtische und ländliche Abfallwirtschaft unter-

stützen und Möglichkeiten zum Einkommenserwerb bieten, und den Entwicklungsländern dabei internationale Unterstützung zu gewähren;

b) die Abfallvermeidung und Minimierung des Abfallaufkommens zu fördern, indem die Herstellung wiederverwendbarer Konsumgüter und biologisch abbaubarer Produkte gefördert und die dazu notwendige Infrastruktur geschaffen wird.

* * *

22. Die in der Agenda 21 eingegangene Verpflichtung auf einen umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien während ihres gesamten Lebenszyklus sowie mit gefährlichen Abfällen zum Zwecke der nachhaltigen Entwicklung sowie des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt erneuern, unter anderem um bis zum Jahr 2020 zu erreichen, dass Chemikalien derart verwendet und hergestellt werden, dass die menschliche Gesundheit und die Umwelt so weit wie möglich von schwerwiegenden Schäden verschont bleiben, und dass dabei transparente, wissenschaftlich fundierte Verfahren der Risikobewertung und des Risikomanagements Anwendung finden, unter Berücksichtigung des in Grundsatz 15 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung enthaltenen Vorsorgegrundsatzes, und die Entwicklungsländer durch die Gewährung technischer und finanzieller Hilfe dabei unterstützen, ihre Fähigkeit zum umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und gefährlichen Abfällen zu verbessern. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) die Ratifikation und Anwendung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte über Chemikalien und gefährliche Abfälle zu fördern, namentlich des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel, damit es 2003 in Kraft treten kann, und des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe, damit es 2004 in Kraft treten kann, und die Koordination in diesem Bereich zu fördern und zu verbessern sowie die Entwicklungsländer bei der Anwendung dieser Übereinkünfte zu unterstützen;

b) bis zum Jahr 2005 auf der Grundlage der Erklärung von Bahia und der Handlungsprioritäten nach 2000 des Zwischenstaatlichen Forums für Chemikaliensicherheit weiter an einem strategischen Konzept für den internationalen Umgang mit Chemikalien zu arbeiten und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, dem Zwischenstaatlichen Forum für Chemikaliensicherheit, den anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Umgang mit Chemikalien befassen, und sonstigen einschlägigen internationalen Organisationen und Akteuren eindringlich nahe zu legen, zu diesem Zweck gegebenenfalls eng zusammenzuarbeiten;

c) die Länder zu ermutigen, das neue, weltweit harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien so bald wie möglich anzuwenden, damit es bis 2008 voll funktionsfähig wird;

d) Partnerschaften zur Förderung von Aktivitäten anzuregen, die das Ziel haben, den Umgang mit Chemikalien und gefährlichen Abfällen umweltverträglicher zu gestalten, die multilateralen Umweltübereinkommen durchzuführen, die Öffentlichkeit für Fragen im Zusammenhang mit Chemikalien und gefährlichen Abfällen zu sensibilisieren und die Erfassung und Nutzung weiterer wissenschaftlicher Daten zu fördern;

e) im Einklang mit den Verpflichtungen, die in den einschlägigen internationalen Übereinkünften eingegangen wurden, beispielsweise im Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, die Anstrengungen zur Verhütung des illegalen internationalen Verkehrs mit gefährlichen Chemikalien und Abfällen und der aus der grenzüberschreitenden Verbringung und Entsorgung gefährlicher Abfälle resultierenden Schäden zu fördern;

f) die Erfassung kohärenter und integrierter Informationen über Chemikalien zu fördern, beispielsweise durch nationale Register über Freisetzungen und Transfers von Schadstoffen;

g) die Verringerung der Gefahren zu fördern, die von den für die menschliche Gesundheit und die Umwelt schädlichen Schwermetallen ausgehen, namentlich durch eine Überprüfung der einschlägigen Studien wie beispielsweise der vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen durchgeführten globalen Bewertung von Quecksilber und seinen Verbindungen.

IV. Schutz und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcenbasis der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung

23. Die Tätigkeit des Menschen hat zunehmende Auswirkungen auf die Unversehrtheit der Ökosysteme, die für das menschliche Wohl und für die Wirtschaftstätigkeit unverzichtbare Ressourcen und Dienste bereitstellen. Eine nachhaltige und integrierte Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcenbasis ist für die nachhaltige Entwicklung von wesentlicher Bedeutung. Um die derzeitigen Tendenzen in Richtung auf die Zerstörung der natürlichen Ressourcen möglichst bald umzukehren, müssen in diesem Zusammenhang Strategien eingesetzt werden, die auf nationaler und gegebenenfalls regionaler Ebene angenommene Zielvorgaben beinhalten und die darauf abstellen, die Ökosysteme zu schützen und eine integrierte Bewirtschaftung der Flächen- und Wasserressourcen sowie der lebenden Ressourcen herbeizuführen sowie gleichzeitig die regionalen, nationalen und lokalen Kapazitäten zu stärken.

24. Mit finanzieller und technischer Hilfe ein Aktionsprogramm zur Verwirklichung des Millenniums-Entwicklungsziels betreffend hygienisches Trinkwasser einleiten. In diesem Zusammenhang kommen wir überein, wie in der Millenniums-Erklärung vorgesehen, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Menschen, die hygienisches Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können, zu halbieren, ebenso wie den Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu grundlegenden Sanitäreinrichtungen haben. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) auf allen Ebenen internationale und einheimische Finanzmittel zu mobilisieren, Technologie zu transferieren, den Einsatz der besten Verfahrensweisen zu fördern und den Aufbau von Kapazitäten zur Entwicklung der Infrastruktur und der Dienstleistungen auf dem Gebiet

der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu unterstützen und dabei sicherzustellen, dass diese den Bedarf der Armen decken und geschlechtersensibel sind;

b) zur Unterstützung der Politikformulierung und Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Wasserressourcen und der Projektdurchführung auf allen Ebenen den Zugriff auf öffentliche Informationen und die Partizipation, namentlich von Frauen, zu erleichtern;

c) die Regierungen dazu zu bewegen, mit Unterstützung aller Interessengruppen prioritäre Maßnahmen auf dem Gebiet der Wasserbewirtschaftung und des Kapazitätsaufbaus auf einzelstaatlicher und gegebenenfalls auf regionaler Ebene zu ergreifen, sowie neue und zusätzliche Finanzmittel und innovative Technologien zur Durchführung des Kapitels 18 der Agenda 21 zu fördern und bereitzustellen;

d) verstärkt vorbeugende Maßnahmen gegen die Wasserverschmutzung zu ergreifen, um Gesundheitsrisiken zu verringern und die Ökosysteme zu schützen, indem Technologien für eine erschwingliche Abwasserentsorgung und Behandlung von Industrie- und Haushaltsabwässern eingeführt, die Auswirkungen der Grundwasserverschmutzung abgemildert sowie auf einzelstaatlicher Ebene Überwachungssysteme eingerichtet und ein wirksamer rechtlicher Rahmen geschaffen werden;

e) Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen zu verabschieden, um eine nachhaltige Wassernutzung zu fördern und Abhilfe gegen Wasserknappheit zu schaffen.

25. Mit Unterstützung für die Entwicklungsländer bis zum Jahr 2005 integrierte Pläne zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen und zur effizienten Wassernutzung aufstellen, mittels Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) einzelstaatliche/regionale Strategien, Pläne und Programme für eine integrierte Bewirtschaftung von Flussbecken, Wassereinzugsgebieten und Grundwasservorkommen zu erarbeiten und durchzuführen und Maßnahmen einzuleiten, um die Wasserinfrastruktur effizienter zu machen, Verluste zu verringern und die Wasserwiederaufbereitung auszubauen;

b) sämtliche politischen Instrumente einzusetzen, namentlich Regulierung, Überwachung, freiwillige Maßnahmen, markt- und informationsgestützte Instrumente, Flächenbewirtschaftung und Kostendeckung der Wasserdienstleistungen, wobei Kostendeckungsziele den Zugang armer Menschen zu hygienisch einwandfreiem Wasser nicht behindern dürfen, sowie ein integriertes Konzept zur Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten;

c) die Nutzung der Wasserressourcen effizienter zu gestalten und darauf hinzuwirken, dass sie so auf konkurrierende Nutzungsformen aufgeteilt werden, dass die Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse Vorrang erhält und dass ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit, Ökosysteme, insbesondere sensible Ökosysteme, und ihre Funktionen zu erhalten beziehungsweise wiederherzustellen, und der Befriedigung der Bedürfnisse von Haushalten, Industrie und Landwirtschaft, namentlich der Sicherung der Trinkwasserqualität, hergestellt wird;

d) Programme auszuarbeiten, um die Auswirkungen extremer wasserbezogener Ereignisse abzumildern;

e) durch Gewährung technischer und finanzieller Unterstützung und durch Kapazitätsaufbau die Verbreitung von Technologien sowie den Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern und -regionen zu unterstützen, in denen Wasserknappheit besteht und die Dürre und Wüstenbildung ausgesetzt sind, damit sie mit nichttraditionellen Technologien Wasserressourcen erschließen und erhalten können;

f) gegebenenfalls Anstrengungen und Programme für eine energieeffiziente, nachhaltige und kostenwirksame Meerwasserentsalzung, Wasserwiederaufbereitung und Wassergewinnung aus Küstennebel in den Entwicklungsländern zu unterstützen, durch technologische, technische und finanzielle Hilfe und andere Maßnahmen;

g) die Schaffung von öffentlich-privaten Partnerschaften und anderer Partnerschaftsformen zu erleichtern, die den Bedürfnissen der Armen innerhalb stabiler und transparenter, von den Regierungen aufgestellter innerstaatlicher Ordnungsrahmen Vorrang einräumen und gleichzeitig die örtlichen Gegebenheiten achten, alle betroffenen Interessengruppen einbeziehen, die Leistung öffentlicher Einrichtungen und privater Unternehmen überwachen und deren Rechenschaftspflicht verbessern.

26. Die Entwicklungs- und Transformationsländer bei den Bemühungen unterstützen, die sie unternehmen, um die Menge und Güte der Wasserressourcen zu überwachen und zu bewerten, so auch indem sie einzelstaatliche Kontrollnetze sowie Datenbanken für Wasserressourcen einrichten und/oder ausbauen und einschlägige einzelstaatliche Indikatoren erarbeiten.

27. Die Bewirtschaftung der Wasserressourcen sowie das wissenschaftliche Verständnis des Wasserkreislaufs durch Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Beobachtung und Forschung verbessern und zu diesem Zweck den Wissensaustausch anregen und fördern sowie insbesondere den Entwicklungs- und Transformationsländern auf Vereinbarung mit Kapazitätsaufbau und Technologietransfer, einschließlich Fernerkundungs- und Satellitentechnologie, behilflich sein.

28. Die wirksame Koordinierung zwischen den verschiedenen mit Wasserfragen befassten internationalen und zwischenstaatlichen Organen und Prozessen sowohl innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als auch zwischen den Vereinten Nationen und den internationalen Finanzinstitutionen fördern und dabei die Beiträge anderer internationaler Institutionen und der Zivilgesellschaft heranziehen, um die zwischenstaatliche Entscheidungsfindung auf eine fundierte Grundlage zu stellen; außerdem sollte eine engere Koordinierung bei der Erarbeitung und Unterstützung von Vorschlägen im Zusammenhang mit dem Internationalen Jahr des Süßwassers (2003) und darüber hinaus gefördert und entsprechende Aktivitäten durchgeführt werden.

* * *

29. Ozeane, Meere, Inseln und Küstengebiete bilden einen untrennbaren und wesentlichen Teil des Ökosystems der Erde und sind von kritischer Bedeutung für die globale Ernährungssicherung und die Erhaltung der wirtschaftlichen Prosperität und des Wohlergehens vieler Volkswirtschaften, insbesondere in den Entwicklungsländern. Die Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung der Ozeane erfordert eine wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zu-

ständigen Stellen, so auch auf globaler und regionaler Ebene, sowie Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) die Staaten einzuladen, das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das den allgemeinen rechtlichen Rahmen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Ozeanen vorgibt, zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und es umzusetzen;

b) die Umsetzung von Kapitel 17 der Agenda 21 zu fördern, das das Aktionsprogramm zur Herbeiführung der nachhaltigen Entwicklung der Ozeane, Küstengebiete und Meere darstellt, durch seine Programmbereiche betreffend die integrierte Bewirtschaftung und nachhaltige Entwicklung der Küstengebiete, einschließlich ausschließlicher Wirtschaftszonen; den Schutz der Meeresumwelt; die nachhaltige Nutzung und Erhaltung der lebenden Meeresressourcen; die Behebung schwerwiegender Unsicherheiten im Hinblick auf die Bewirtschaftung der Meeresumwelt und die Klimaänderung; die Stärkung der internationalen sowie der regionalen Zusammenarbeit und Koordinierung und die nachhaltige Entwicklung kleiner Inseln;

c) im System der Vereinten Nationen einen wirksamen, transparenten und regelmäßig zusammentretenden interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus zu Fragen der Ozeane und Küsten einzurichten;

d) eingedenk der Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem und des Beschlusses 5/6 der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die biologische Vielfalt bis zum Jahr 2010 zur Anwendung des Ökosystemkonzepts aufzufordern;

e) auf einzelstaatlicher Ebene eine integrierte, multidisziplinäre und multisektorale Küsten- und Meeresbewirtschaftung zu fördern und die Küstenstaaten zur Ausarbeitung einer Meerespolitik und von Mechanismen für eine integrierte Küstenbewirtschaftung zu ermutigen und ihnen dabei behilflich zu sein;

f) die regionale Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Regionalorganisationen und -programmen, den Regionalmeerprogrammen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen für Fischereibewirtschaftung sowie anderen auf den Gebieten Wissenschaft, Gesundheit und Entwicklung tätigen Regionalorganisationen zu stärken;

g) den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, Politiken und Programme auf regionaler und subregionaler Ebene zu koordinieren, die auf die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Fischereiressourcen abzielen, und integrierte Bewirtschaftungspläne für Küstengebiete umzusetzen, namentlich durch die Förderung einer nachhaltigen kleingewerblichen Fischereitätigkeit in den Küstengebieten und bei Bedarf durch den Aufbau einer entsprechenden Infrastruktur;

h) von der Arbeit des mit Resolution 54/33 der Generalversammlung geschaffenen, allen Mitgliedstaaten offen stehenden informellen Beratungsprozesses, der es der Versammlung ermöglichen soll, alljährlich die Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu

prüfen, sowie von der gemäß der genannten Resolution auf der siebenundfünfzigsten Tagung vorzunehmenden Prüfung seiner Wirksamkeit und seines Nutzens Kenntnis zu nehmen.

30. Zur Herbeiführung einer nachhaltigen Fischerei sind auf allen Ebenen die folgenden Maßnahmen erforderlich:

a) Fischbestände auf einem Stand zu erhalten oder auf diesen zurückzuführen, der den größtmöglich erreichbaren Dauerertrag sichert, wobei diese Ziele für erschöpfte Bestände dringend und nach Möglichkeit spätestens 2015 erreicht werden sollen;

b) die einschlägigen Übereinkünfte der Vereinten Nationen beziehungsweise verwandte regionale Fischereiübereinkünfte oder -vereinbarungen zu ratifizieren, ihnen beizutreten und sie wirksam durchzuführen, insbesondere im Hinblick auf das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und das Übereinkommen von 1993 zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See;

c) den Verhaltenskodex von 1995 für verantwortungsvolle Fischerei umzusetzen und dabei gemäß Artikel 5 des Kodex von den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer Kenntnis zu nehmen, sowie die einschlägigen internationalen Aktionspläne und technischen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) durchzuführen;

d) dringend einzelstaatliche und gegebenenfalls regionale Aktionspläne zu erarbeiten und durchzuführen, um die internationalen Aktionspläne der FAO umzusetzen, insbesondere bis 2005 den Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten und bis 2004 den Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei. Zur Förderung des Internationalen Aktionsplans zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei sind wirksame Überwachungs-, Berichterstattungs-, Durchsetzungs- und Kontrollmechanismen für Fischereifahrzeuge einzurichten, namentlich durch die Flaggenstaaten;

e) die zuständigen regionalen Organisationen und Abmachungen für Fischereibewirtschaftung zur gebührenden Berücksichtigung der Rechte, Pflichten und Interessen der Küstenstaaten sowie der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer anzuhalten, wenn es um die Frage der Zuteilung von Fischereiressourcen bei gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische auf hoher See und innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszonen geht, und dabei die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zu beachten;

f) Subventionen abzuschaffen, die zu illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei und zu Überkapazitäten beitragen, und gleichzeitig die Anstrengungen zu Ende zu führen, die in der Welthandelsorganisation zur Klarstellung und Verbesserung der Disziplinen be-

betreffend Fischereisubventionen unternommen werden, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Sektors für die Entwicklungsländer;

g) die Koordinierung zwischen den Gebern sowie Partnerschaften zwischen internationalen Finanzinstitutionen, bilateralen Stellen und anderen maßgeblichen Interessengruppen zu stärken, um die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, sowie die Transformationsländer in die Lage zu versetzen, ihre nationalen, regionalen und subregionalen Kapazitäten auf dem Gebiet der Infrastruktur sowie der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung der Fischerei auszubauen;

h) die nachhaltige Entwicklung der Aquakultur, auch im kleinen Maßstab, in Anbetracht ihrer zunehmenden Bedeutung für die Ernährungssicherung und die wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen.

31. Im Einklang mit Kapitel 17 der Agenda 21 die Erhaltung und Bewirtschaftung der Ozeane fördern, durch Maßnahmen auf allen Ebenen, die unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte ergriffen werden und darauf gerichtet sind,

a) die Produktivität und die biologische Vielfalt großer und sensibler Meeres- und Küstengebiete zu erhalten, so auch in Gebieten, die innerhalb und jenseits des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse liegen;

b) das Arbeitsprogramm durchzuführen, das aus dem "Mandat von Jakarta für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere und Meeresküsten" des Übereinkommens über die biologische Vielfalt hervorgegangen ist, namentlich durch die dringende Mobilisierung von Finanzmitteln und technischer Hilfe und den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten, insbesondere in den Entwicklungsländern;

c) verschiedene Konzepte und Instrumente auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter das Ökosystemkonzept, die Beseitigung destruktiver Fischfangpraktiken, die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, so auch repräsentative Netzwerke bis zum Jahr 2012 sowie Schonzeiten und -gebiete zum Schutz von Laichgründen und -zeiten, eine sachgerechte Nutzung von Küstenland sowie die Planung der Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten und die Einbindung der Bewirtschaftung von Meeres- und Küstengebieten in Schlüsselsektoren;

d) nationale, regionale und internationale Programme aufzustellen, um die Abnahme der meeresbiologischen Vielfalt, namentlich in Korallenriffen und Feuchtgebieten, aufzuhalten;

e) das Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsarer Übereinkommen), einschließlich des gemeinsamen Arbeitsprogramms des Ramsarer Übereinkommens und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, sowie das im Rahmen der Internationalen Korallenriff-Initiative geforderte Aktionsprogramm durchzuführen, um die gemeinsamen Bewirtschaftungspläne und die internationalen Netzwerke zu Gunsten der Feuchtgebietenökosysteme in Küstenzonen, einschließlich Korallenriffen, Mangrovenwäldern, Seetangfeldern und Wattenmeeren, zu verstärken.

32. Die Umsetzung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten sowie der Erklärung von Montreal über den Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten vorantreiben und dabei im Zeitraum 2002-2006 das Hauptgewicht auf Haushaltsabwässer, die Veränderung und Zerstörung von Lebensräumen sowie auf Nährstoffe legen, durch Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) Partnerschaften, wissenschaftliche Forschung und die Verbreitung von technischem Wissen zu erleichtern, innerstaatliche, regionale und internationale Ressourcen zu mobilisieren sowie den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten zu fördern und dabei insbesondere den Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen;

b) die Kapazitäten der Entwicklungsländer zu stärken, damit sie einzelstaatliche und regionale Programme und Mechanismen entwickeln können, um die Ziele des Weltaktionsprogramms in allen Bereichen durchgängig zu berücksichtigen und gegen die Risiken und Folgen der Meeresverschmutzung vorzugehen;

c) regionale Aktionsprogramme auszuarbeiten und die Querverbindungen zu strategischen Plänen für die nachhaltige Erschließung von Küsten- und Meeresressourcen zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf die Gebiete, die schnellen Umweltveränderungen und Entwicklungsdruck ausgesetzt sind;

d) alles zu tun, um bis zur nächsten Konferenz über das Weltaktionsprogramm im Jahr 2006 maßgebliche Fortschritte beim Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten zu erzielen.

33. Die Schiffssicherheit und den Schutz der Meeresumwelt vor Verschmutzung verbessern, durch Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) die Staaten einzuladen, die Übereinkünfte, Protokolle und sonstigen einschlägigen Rechtsakte der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) im Zusammenhang mit der Verbesserung der Schiffssicherheit, dem Schutz der Meeresumwelt vor Meeresverschmutzung und durch Schiffe verursachte Umweltschäden, einschließlich der Verwendung toxischer Anti-fouling-Farben, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und sie durchzuführen und der IMO eindringlich nahe zu legen, verschärfte Mechanismen in Erwägung zu ziehen, um die Umsetzung ihrer Rechtsinstrumente durch die Flaggenstaaten sicherzustellen;

b) die Erarbeitung von Maßnahmen gegen invasive nichteinheimische Organismen in Ballastwasser zu beschleunigen und der IMO eindringlich nahe zu legen, das Internationale Übereinkommen der IMO über die Kontrolle und Behandlung von Schiffs-Ballastwasser und Sedimenten fertigzustellen.

33. bis Unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Gegebenheiten wird den Regierungen nahe gelegt, unter Hinweis auf Ziffer 8 der Resolution GC (44)/RES/17 der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) und in Anbetracht des außerordentlich ernstesten Gefahrenpotenzials radioaktiver Abfälle für die Umwelt und die menschliche Gesundheit Anstrengungen zu unternehmen, um Maßnahmen und auf internationaler Ebene vereinbarte Sicherheitsregelungen zu prüfen und weiter zu verbessern, wobei zu betonen ist, dass es gilt, über wirksame Haftungsregelungen zu verfügen, soweit es um internationale Seetransporte und sons-

tige grenzüberschreitende Verbringungen radioaktiven Materials, radioaktiver Abfälle und verbrauchter Brennstäbe geht, darunter namentlich auch Vereinbarungen über die vorherige Notifikation und Konsultationen gemäß den maßgeblichen internationalen Übereinkünften.

34. Das wissenschaftliche Verständnis von Meeres- und Küstenökosystemen und ihre wissenschaftliche Beurteilung als Grundlage einer fundierten Entscheidungsfindung verbessern, durch Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auszubauen, namentlich integrierte Beurteilungen auf globaler und regionaler Ebene sowie den angemessenen Transfer meereswissenschaftlicher Erkenntnisse, Technologien und Techniken zur Erhaltung und Bewirtschaftung lebender und nichtlebender Meeresressourcen, sowie die Kapazitäten zur Meeresbeobachtung zu steigern, um den Zustand der Meeresumwelt rechtzeitig voraussagen und beurteilen zu können;

b) bis 2004 im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßig ablaufenden Prozess für die globale Beurteilung des Zustands der Meeresumwelt samt aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte sowie die Berichterstattung darüber einzurichten und dabei die bestehenden Regionalbeurteilungen zugrunde zu legen;

c) Kapazitäten auf dem Gebiet der Meereskunde, der Erfassung von Meeresdaten und der Meeresbewirtschaftung aufzubauen, unter anderem durch Förderung des Einsatzes von Umweltverträglichkeitsprüfungen, Umweltbewertungen und Berichterstattungstechniken für Projekte oder Aktivitäten, die der Küsten- und Meeresumwelt und ihren lebenden und nichtlebenden Ressourcen potenziell Schaden zufügen können;

d) die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die FAO sowie andere zuständige internationale, regionale und subregionale Organisationen besser in die Lage zu versetzen, einzelstaatliche und lokale Kapazitäten auf dem Gebiet der Meereskunde und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Ressourcen auszubauen.

* * *

35. Ein integrierter, die verschiedenen Gefahrenherde abdeckender und alle Parteien einbeziehender Ansatz in Bezug auf Vulnerabilität, Risikobewertung und Katastrophenmanagement, einschließlich Katastrophenvorbeugung, Katastrophenvorsorge, Katastrophenvorbereitung, Katastrophengewältigung und Schadensbeseitigung, ist ein wesentlicher Baustein einer sichereren Welt im 21. Jahrhundert. Dies erfordert Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) die Rolle der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie auszubauen und der internationalen Gemeinschaft nahe zu legen, die notwendigen Finanzmittel an den im Rahmen der Strategie eingerichteten Treuhandfonds zu entrichten;

b) die Erarbeitung wirksamer regionaler, subregionaler und nationaler Strategien zu unterstützen und auf wissenschaftlich-technischem Gebiet institutionelle Unterstützung beim Katastrophenmanagement zu gewähren;

c) die institutionellen Kapazitäten der Länder zu steigern und die gemeinsame internationale Beobachtung und Forschung zu fördern, durch verbesserte oberflächengestützte Überwachung und die verstärkte Nutzung von Satellitendaten, die Verbreitung wissenschaftlich-technischer Kenntnisse und die Gewährung von Hilfe an katastrophenanfällige Länder;

d) in den gefährdeten Ländern das Überschwemmungs- beziehungsweise Dürreerisiko zu mindern, unter anderem durch die Förderung des Schutzes und der Renaturierung von Feucht- und Wassereinzugsgebieten, durch eine bessere Flächennutzungsplanung, die Verbesserung und breitere Anwendung von Techniken und Methoden zur Beurteilung der möglichen nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung auf Feuchtgebiete und gegebenenfalls die Unterstützung derjenigen Länder, die für diese Auswirkungen besonders anfällig sind;

e) die Techniken und Methoden zur Beurteilung der Auswirkungen der Klimaänderung zu verbessern und der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen nahe zu legen, diese nachteiligen Auswirkungen auch künftig zu beurteilen;

f) zur Verbreitung und Nutzung von traditionellem und indigenem Wissen zu ermutigen, um Katastrophenfolgen abzumildern, und eine gemeindenahere Planung des Katastrophenmanagements seitens der Kommunen zu fördern, namentlich durch Fortbildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit;

g) die laufenden freiwilligen Beiträge der nichtstaatlichen Organisationen, der Wissenschaft beziehungsweise der anderen Partner bei der Bewältigung von Naturkatastrophen im Einklang mit einvernehmlich vereinbarten einschlägigen Leitlinien zu unterstützen;

h) im Einklang mit der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie Frühwarnsysteme und Informationsnetze für Katastrophenmanagement einzurichten beziehungsweise auszubauen;

i) auf allen Ebenen Kapazitäten zur Gewinnung und Verbreitung wissenschaftlich-technischer Informationen auf- und auszubauen und namentlich die Frühwarnsysteme zur Vorhersage extremer Wetterereignisse, insbesondere El Niño/La Niña, durch die Gewährung von Hilfe an diejenigen Institutionen zu verbessern, die sich mit diesen Ereignissen befassen, darunter das Internationale Zentrum zur Erforschung des El-Niño-Phänomens;

j) die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung, Vorsorge, Bereitschaft, Bewältigung und Nachsorge bei technologischen und sonstigen Großkatastrophen mit schädlichen Umweltfolgen zu fördern, um die betroffenen Länder besser zur Bewältigung solcher Situationen zu befähigen.

* * *

36. Änderungen des Erdklimas und ihre nachteiligen Auswirkungen erfüllen die gesamte Menschheit mit Sorge. Wir sind nach wie vor tief darüber besorgt, dass alle Länder, insbesondere Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und kleinen Inselentwicklungsländer, der erhöhten Gefahr negativer Auswirkungen des Klimawandels ausgesetzt sind, und erkennen an, dass in diesem Zusammenhang die Probleme der Armut, der Verödung, des Zugangs zu Wasser und Nahrungsmitteln und der menschlichen Gesundheit im Mittelpunkt der Weltaufmerksamkeit bleiben. Das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ist das Schlüsselinstrument für die Behandlung der Klimaänderungen, einer

Angelegenheit, der weltweite Sorge gilt, und wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, das Endziel dieses Übereinkommens zu erreichen, das darin besteht, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird, innerhalb eines Zeitraums, der ausreicht, damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise den Klimaänderungen anpassen können, die Nahrungsmittelherzeugung nicht bedroht wird und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgeführt werden kann, entsprechend unseren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und unseren jeweiligen Fähigkeiten. Unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss getroffen haben, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Protokoll von Kyoto möglichst bis zum zehnten Jahrestag der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahre 2002 in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen, fordern die Staaten, die das Kyoto-Protokoll ratifiziert haben, diejenigen Staaten, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, das Kyoto-Protokoll umgehend zu ratifizieren. Dies erfordert Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

- a) alle Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen zu erfüllen;
- b) gemeinsam auf die Erreichung der Ziele des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen hinzuarbeiten;
- c) im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, einschließlich der Übereinkommen von Marrakesch, den Entwicklungs- und Transformationsländern technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren und ihnen beim Kapazitätsaufbau zu helfen;
- d) wissenschaftlich-technische Kapazitäten auf- und auszubauen, unter anderem durch fortgesetzte Unterstützung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen im Hinblick auf den Austausch wissenschaftlicher Daten und Informationen, insbesondere in den Entwicklungsländern;
- e) Technologielösungen zu entwickeln und weiterzugeben;
- f) innovative Technologien für Schlüsselsektoren der Entwicklung, namentlich den Energiebereich, und für diesbezügliche Investitionen zu entwickeln und zu verbreiten, unter anderem auch durch Beteiligung des Privatsektors, marktorientierte Ansätze sowie eine förderliche öffentliche Politik und internationale Zusammenarbeit;
- g) die systematische Beobachtung der Atmosphäre, der Landflächen und der Ozeane der Erde zu fördern, durch verbesserte Messstationen, die stärkere Nutzung von Satelliten und die entsprechende Integration dieser Beobachtungen in qualitativ hochwertige Daten, die zur Verwendung durch alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, verteilt werden könnten;
- h) die Umsetzung nationaler, regionaler und internationaler Strategien zur Beobachtung der Atmosphäre, der Landflächen und der Ozeane der Erde zu verbessern, gegebenenfalls unter

Einschluss von Strategien für integrierte globale Beobachtungen, unter anderem mit der Zusammenarbeit zuständiger internationaler Organisationen, insbesondere der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen;

i) Initiativen, wie etwa die Initiative des Arktis-Rates, zur Beurteilung der Folgen des Klimawandels, einschließlich der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen für örtliche und indigene Gemeinschaften, zu unterstützen.

37. Eingedenk der Grundsätze von Rio, so unter anderem auch des Grundsatzes, dass den Staaten in Anbetracht ihres unterschiedlichen Beitrags zur weltweiten Umweltverschmutzung eine gemeinsame, wenngleich unterschiedliche Verantwortung zukommt, die Zusammenarbeit auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene auszubauen, um die Luftverschmutzung, so auch die grenzüberschreitende Luftverschmutzung, den sauren Regen und den Ozonabbau zu verringern, mit Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) die Entwicklungs- und Transformationsländer besser zu befähigen, die Auswirkungen, namentlich die Gesundheitsauswirkungen der Luftverschmutzung zu messen, zu verringern und zu beurteilen, und diese Tätigkeiten finanziell und technisch zu unterstützen;

b) die Durchführung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, zu erleichtern, indem bis 2003/2005 eine angemessene Wiederauffüllung seines Fonds sichergestellt wird;

c) den wirksamen Ordnungsrahmen zum Schutz der Ozonschicht weiter zu unterstützen, der mit dem Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und dem Montrealer Protokoll, so auch mit seinem Mechanismus zur Erfüllungskontrolle aufgestellt wurde;

d) dafür zu sorgen, dass die Entwicklungsländer bis 2010 leichteren Zugang zu erschwinglichen, zugänglichen, kostenwirksamen, sicheren und umweltverträglichen Alternativen zu ozonabbauenden Stoffen erhalten, und ihnen bei der Einhaltung des im Montrealer Protokoll festgelegten Zeitplans für den schrittweisen Ausstieg aus der Verwendung dieser Stoffe behilflich zu sein und dabei zu bedenken, dass der Abbau der Ozonschicht und die Klimaänderung auf wissenschaftlich-technischer Ebene miteinander in Zusammenhang stehen;

e) Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit ozonabbauenden Stoffen zu ergreifen.

* * *

38. Der Landwirtschaft kommt eine entscheidende Rolle bei der Deckung des Bedarfs einer wachsenden Weltbevölkerung zu, und sie ist auf untrennbare Weise mit der Bekämpfung der Armut, insbesondere in den Entwicklungsländern, verbunden. Es ist unabdingbar, dass die Rolle der Frau auf allen Ebenen und bei allen Aspekten der ländlichen Entwicklung, der Landwirtschaft, der Ernährung und der Ernährungssicherung aufgewertet wird. Eine nachhaltige Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sind grundlegende Voraussetzung für die Durchführung eines integrierten Konzepts zur umweltverträglichen Steigerung der Nahrungsmittelproduktion und Verbesserung von Ernährungssicherung und Lebensmittelsicherheit. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

- a) das in der Millenniums-Erklärung gesetzte Ziel zu erreichen, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Menschen auf der Welt, die Hunger leiden, zu halbieren, sowie das Recht auf einen Lebensstandard zu verwirklichen, der angemessen ist, um ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen sowie Gesundheit und Wohlergehen ihrer Familien zu gewährleisten, namentlich was die Ernährung betrifft, so auch durch die Förderung der Ernährungssicherheit und die Bekämpfung des Hungers im Verbund mit Maßnahmen gegen die Armut, im Einklang mit den Ergebnissen des Welternährungsgipfels und für die Vertragsstaaten im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
- b) integrierte Flächenbewirtschaftungs- und Wassernutzungspläne auszuarbeiten und durchzuführen, die auf einer nachhaltigen Nutzung erneuerbarer Ressourcen und auf der integrierten Bewertung des sozioökonomischen und ökologischen Potenzials gründen, und die Regierungen, die Kommunen und die Gemeinschaften besser zu befähigen, Menge und Güte der Flächen- und Wasserressourcen zu überwachen und zu steuern;
- c) das Verständnis der nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung sowie des dauerhaften Schutzes der Wasserressourcen zu vertiefen, um für die langfristige Bestandfähigkeit der Süßwasser-, Küsten- und Meeresumwelt zu sorgen;
- d) Programme zur nachhaltigen Steigerung des Flächenertrags und zur effizienteren Nutzung von Wasserressourcen in Land- und Forstwirtschaft, Feuchtgebieten, der handwerklichen Fischerei und Aquakultur zu fördern, insbesondere unter Anwendung der Methoden indigener Gruppen und ortsansässiger Gemeinschaften;
- e) durch die Gewährung geeigneter technischer und finanzieller Hilfe die Anstrengungen der Entwicklungsländer zum Schutz von Oasen vor Silt, Landverödung und Versalzung zu unterstützen;
- f) die Teilhabe von Frauen an allen Aspekten und auf allen Ebenen einer nachhaltigen Landwirtschaft und Ernährungssicherung auszubauen;
- g) mit Hilfe der zuständigen internationalen Organisationen vorhandene Informationssysteme über Flächennutzungspraktiken miteinander zu integrieren, durch den Ausbau einzelstaatlicher Forschungsbemühungen und Beratungsdienste sowie von Landwirtschaftsorganisationen mit dem Ziel, einen Austausch bewährter Bewirtschaftungsmethoden zwischen den einzelnen Landwirten anzuregen, beispielsweise im Hinblick auf umweltverträgliche, kostengünstige Technologien;
- h) nach Bedarf Maßnahmen zu ergreifen, um die indigenen Systeme zur Ressourcenbewirtschaftung zu schützen und die Beiträge aller in Betracht kommenden Interessengruppen, Männer wie Frauen, zur ländlichen Planung und Entwicklung zu fördern;
- i) grundsatzpolitische Maßnahmen zu ergreifen und Rechtsvorschriften umzusetzen, die klar abgegrenzte und durchsetzbare Boden- und Wassernutzungsrechte verbiefen, die rechtliche Absicherung der Grundbesitzverhältnisse zu fördern und dabei anzuerkennen, dass es in den einzelnen Ländern unterschiedliche Gesetze und/oder Systeme gibt, die den Zugang zu

Grund und Boden sowie Besitzverhältnisse regeln, sowie den Entwicklungs- und Transformationsländern, die Agrarreformen durchführen, um für nachhaltige Existenzgrundlagen zu sorgen, technische und finanzielle Hilfe zu gewähren;

j) die rückläufige Tendenz bei der Bereitstellung öffentlicher Finanzmittel für die nachhaltige Landwirtschaft umzukehren, geeignete technische und finanzielle Hilfe zu gewähren und in den Entwicklungs- und Transformationsländern Privatsektorinvestitionen zu fördern und Anstrengungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die landwirtschaftliche Forschung zu verstärken, die Bewirtschaftungskapazitäten für natürliche Ressourcen zu steigern und Forschungsergebnisse unter den Landwirten zu verbreiten;

k) landwirtschaftliche Betriebe und Landwirte durch marktorientierte Anreize dazu zu veranlassen, den Wasserverbrauch und die Wasserqualität zu überwachen und zu steuern, unter anderem durch Methoden wie kleine Bewässerungsprojekte sowie die Wiederaufbereitung und Wiederverwendung von Brauchwasser;

l) für veredelte landwirtschaftliche Erzeugnisse den Zugang zu vorhandenen Märkten zu verbessern und neue Märkte zu erschließen;

m) in entwickelten Ländern und Transformationsländern verstärkt Flächenrecycling zu betreiben, mit geeigneter technischer Unterstützung, soweit Kontamination schwere Probleme bereitet;

n) die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des unerlaubten Anbaus von Suchtstoffpflanzen zu verstärken, unter Berücksichtigung ihrer negativen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen;

o) Programme für eine umweltschonende, wirksame und effiziente Nutzung von Maßnahmen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und zur landwirtschaftlichen Schädlingsbekämpfung zu fördern;

p) die bestehenden Initiativen zu stärken und besser zu koordinieren, um für eine nachhaltigere landwirtschaftliche Erzeugung und Ernährungssicherung zu sorgen;

q) die Länder zu bitten, soweit noch nicht geschehen, den Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft zu ratifizieren;

r) die Erhaltung sowie die nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung traditioneller und indigener Agrarsysteme zu fördern und indigene landwirtschaftliche Produktionsmodelle zu stärken.

* * *

39. Die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, stärken, um gegen die Ursachen von Wüstenbildung und Landverödung anzugehen, mit dem Ziel, Land zu erhalten und zu sanieren, und durch Landverödung verursachte Armut zu bekämpfen. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

- a) ausreichende und berechenbare Finanzmittel zu mobilisieren sowie den Technologietransfer und den Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen anzuregen;
- b) einzelstaatliche Aktionsprogramme aufzustellen, um die rechtzeitige wirksame Durchführung des Übereinkommens und der damit zusammenhängenden Projekte zu gewährleisten, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich durch dezentralisierte Projekte auf lokaler Ebene;
- c) bei der Aufstellung und Durchführung von Plänen und Strategien im Kontext des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung weitere Synergien zu finden und unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenbereiche der Übereinkommen zu nutzen;
- d) Maßnahmen miteinander zu verbinden, die dazu dienen, die Wüstenbildung zu verhüten und zu bekämpfen sowie die Auswirkungen der Dürre durch einschlägige Politiken und Programme abzumildern, darunter Strategien für Flächen-, Wasser- und Waldbewirtschaftung, Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Frühwarnsysteme, Umwelt, Energie, natürliche Ressourcen, Gesundheit und Bildung sowie Armutsbeseitigung und nachhaltige Entwicklung;
- e) vor Ort erschwinglichen Zugang zu Informationen zu schaffen, mit dem Ziel, die Überwachung und Frühwarnung im Zusammenhang mit Wüstenbildung und Dürre zu verbessern;
- f) die zweite Versammlung der Globalen Umweltfazilität (GEF) aufzufordern, den Empfehlungen des Rates der GEF zu entsprechen und die Landverödung (Wüstenbildung und Entwaldung) zum Schwerpunktgebiet der GEF zu bestimmen, damit diese so die erfolgreiche Umsetzung des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung unterstützen kann; und demzufolge in Erwägung zu ziehen, die GEF zu einem Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens zu machen, unter Berücksichtigung der Vorrechte und Entscheidungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, unter Anerkennung der sich gegenseitig ergänzenden Funktionen, die der GEF und dem Globalen Mechanismus des Übereinkommens dabei zukommen, Mittel für die Erarbeitung und Durchführung von Aktionsprogrammen bereitzustellen und zu mobilisieren;
- g) durch verstärkte Steuerung und Rechtsdurchsetzung sowie durch die Bereitstellung finanzieller und technischer Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft an die Entwicklungsländer für die größere Nachhaltigkeit von Graslandressourcen zu sorgen.

* * *

40. Gebirgsökosysteme unterstützen spezielle Formen der Existenzsicherung und enthalten bedeutende Wassereinzugsgebiete, biologische Vielfalt und eine einzigartige Flora und Fauna. Viele sind besonders sensibel und anfällig für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung und bedürfen eines besonderen Schutzes. Es sind Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich, die darauf gerichtet sind,

- a) Programme, Politiken und Konzepte zu erarbeiten und zu fördern, die die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Komponenten einer nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete miteinander verbinden, sowie die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, da sie sich positiv auf Programme zur Bekämpfung der Armut, insbesondere in den Entwicklungsländern, auswirkt;
- b) Programme durchzuführen, die sich nach Bedarf mit Entwaldung, Erosion, Boden-degradation, Artenschwund, der Störung von Wasserläufen und dem Rückzug von Gletschern auseinandersetzen;
- c) gegebenenfalls geschlechtsspezifisch differenzierende Politiken und Programme auszuarbeiten und umzusetzen, einschließlich öffentlicher und privater Investitionen, die Ungleichbehandlungen ausräumen helfen, denen sich Gemeinwesen in Berggebieten gegenübersehen;
- d) Programme durchzuführen, die Diversifizierung, traditionelle Gebirgs-Wirtschaftsformen, nachhaltige Lebensgrundlagen und Kleinerzeugersysteme fördern, namentlich durch gezielte Ausbildungsprogramme und besseren Zugang zu innerstaatlichen und internationalen Märkten sowie Kommunikations- und Verkehrsplanung, unter Berücksichtigung der besonderen Sensibilität von Berggebieten;
- e) die volle Partizipation und Teilhabe der Gebirgsgemeinschaften an den sie betreffenden Entscheidungen zu fördern und das Wissen, das Erbe und die Werte indigener Gruppen in alle Entwicklungsinitiativen einzubinden;
- f) innerstaatliche und internationale Unterstützung für angewandte Forschung and Kapazitätsaufbau zu mobilisieren, finanzielle und technische Hilfe bei der wirksamen und nachhaltigen Entwicklung von Gebirgsökosystemen in den Entwicklungs- und Transformationsländern zu gewähren sowie mittels konkreter Pläne, Projekte und Programme mit ausreichender Unterstützung durch alle Interessengruppen und unter Berücksichtigung des Geistes des Internationalen Jahres der Berge (2002) gegen Armut bei den Bergbewohnern vorzugehen.

* * *

41. Im Geiste des Internationalen Jahres des Ökotourismus (2002), des Jahres des Kulturerbes (2002), des Weltgipfels für Ökotourismus 2002 und der dort verabschiedeten Erklärung von Québec sowie des von der Weltorganisation für Tourismus verabschiedeten Globalen Ethikkodex für den Tourismus die Entwicklung eines sanften Tourismus, namentlich eines ressourcenschonenden Tourismus und des Ökotourismus, fördern, um dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung der Gastgemeinden größere Vorteile aus den Tourismusressourcen ziehen kann, unter Wahrung der kulturellen und ökologischen Unversehrtheit dieser Gemeinden und bei verbessertem Schutz ökologisch sensibler Gebiete und Naturerbestätten. Die Entwicklung eines sanften Tourismus und den Kapazitätsausbau fördern, um zur Stärkung der ländlichen und ortsansässigen Gemeinschaften beizutragen. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

- a) die internationale Zusammenarbeit, ausländische Direktinvestitionen sowie Partnerschaften mit dem öffentlichen und dem privaten Sektor auf allen Ebenen zu verstärken;

b) Programme, namentlich im Bildungs- und Ausbildungsbereich, zu erarbeiten, die die Menschen zur Teilnahme am Ökotourismus ermutigen, indigene und ortsansässige Gemeinschaften zu befähigen, den Ökotourismus auszubauen und Nutzen daraus zu ziehen, sowie die Kooperation aller Interessengruppen bei der Tourismusentwicklung und der Erhaltung des Kultur- und Naturerbes zu verstärken, um den Schutz der Umwelt, der natürlichen Ressourcen und des Kulturerbes zu verbessern;

c) den Entwicklungs- und Transformationsländern technische Hilfe zu gewähren, um die Entwicklung eines sanften Tourismus als Einnahmequelle sowie entsprechende Investitionen und Aufklärungsprogramme über Tourismus zu unterstützen, um den Inlandtourismus zu verbessern und die Unternehmensentwicklung anzuregen;

d) den Gastgemeinden mit Unterstützung der Weltorganisation für Tourismus und der sonstigen zuständigen Organisationen dabei behilflich zu sein, die Besucherzahl ihrer touristischen Anziehungspunkte auf für sie möglichst vorteilhafte Weise zu steuern und gleichzeitig sicherzustellen, dass möglichst wenige nachteilige Auswirkungen auf und Risiken für ihre Traditionen, ihre Kultur und ihre Umwelt entstehen;

e) die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit zu fördern, namentlich durch die Erleichterung des Marktzugangs und des Zugangs zu Handelsinformationen, sowie die Partizipation neu gegründeter lokaler Unternehmen, insbesondere von Klein- und Mittelbetrieben, zu fördern.

* * *

42. Der biologischen Vielfalt kommt insgesamt eine entscheidende Rolle bei der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbekämpfung zu, und sie ist für unsere Erde, das Wohl der Menschheit sowie den Lebensunterhalt und die kulturelle Integrität der Menschen unverzichtbar. Durch menschliche Einwirkungen geht die biologische Vielfalt heute jedoch mit beispielloser Geschwindigkeit verloren; dieser Trend lässt sich nur dann umkehren, wenn die Menschen vor Ort von der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt profitieren, insbesondere in den Ursprungsländern der genetischen Ressourcen, gemäß Artikel 15 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt. Das Übereinkommen ist das wichtigste Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und für die gerechte und ausgewogene Verteilung der Vorteile aus der Nutzung der genetischen Ressourcen. Wenn die drei Zielsetzungen des Übereinkommens effizienter und kohärenter umgesetzt und bis 2010 eine erhebliche Reduzierung der gegenwärtigen Rate des Artenschwunds herbeigeführt werden soll, werden den Entwicklungsländern neue und zusätzliche finanzielle und technische Ressourcen zur Verfügung gestellt und außerdem auf allen Ebenen Maßnahmen ergriffen werden müssen, die darauf gerichtet sind,

a) die Ziele des Übereinkommens in globale, regionale und nationale sektorale und sektorübergreifende Programme und Politiken einzubinden, insbesondere in die Programme und Politiken des Wirtschaftssektors der einzelnen Länder und der internationalen Finanzinstitutionen;

b) die laufenden Arbeiten im Rahmen des Übereinkommens zur nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, namentlich zum sanften Tourismus, als Querschnittsthema zu fördern, das auf verschiedene Ökosysteme, Sektoren und Themenbereiche Anwendung findet;

c) wirksame Synergien zwischen dem Übereinkommen und anderen multilateralen Umweltübereinkommen zu fördern, unter anderem durch die Erarbeitung gemeinsamer Pläne und Programme zu gemeinsamen Aufgaben und Anliegen unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Geltungsbereiche;

d) das Übereinkommen und seine Einzelbestimmungen durchzuführen und namentlich seine Arbeitsprogramme und Beschlüsse mittels nationaler, regionaler und globaler Aktionsprogramme aktiv weiterzuverfolgen, insbesondere durch einzelstaatliche Strategien und Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, sowie sie verstärkt in die jeweiligen sektorübergreifenden Strategien, Programme und Politiken einzubinden, namentlich in diejenigen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbekämpfung, so auch in Initiativen, die eine nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt auf Gemeinwesenebene fördern;

e) die umfassende Anwendung und die Weiterentwicklung des Ökosystemkonzepts zu fördern, das derzeit im Rahmen der nach dem Übereinkommen durchgeführten Arbeiten ausgearbeitet wird;

f) eine konkrete internationale Unterstützung und Partnerschaft für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, so auch in den Ökosystemen, an Stätten des Welterbes und zum Schutz gefährdeter Arten, zu fördern, insbesondere indem Finanzmittel und Technologien auf geeignete Weise in die Entwicklungs- und Transformationsländer geleitet werden;

g) die biologische Vielfalt wirksam zu erhalten und nachhaltig zu nutzen, Initiativen für bedrohte, besonders artenreiche Gebiete und andere für die biologische Vielfalt unerlässliche Gebiete zu fördern und zu unterstützen sowie für den Auf- und Ausbau einzelstaatlicher und regionaler ökologischer Netze und Korridore einzutreten;

h) den Entwicklungsländern finanzielle und technische Unterstützung zu gewähren, namentlich auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, um die Anstrengungen zu untermauern, die auf der Ebene indigener und örtlicher Gemeinschaften zur Erhaltung der biologischen Vielfalt unternommen werden;

i) die nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung invasiver nichteinheimischer Organismen, eine der Hauptursachen für den Artenschwund, zu verstärken sowie auf allen Ebenen zur Ausarbeitung wirksamer Arbeitsprogramme gegen nichteinheimische Organismen anzuregen;

j) vorbehaltlich innerstaatlicher Rechtsvorschriften die Rechte ortsansässiger und indigener Gemeinschaften anzuerkennen, die über traditionelle Kenntnisse und daraus hervorgehende Innovationen und Praktiken verfügen, und mit ihrer Zustimmung und Mitwirkung einvernehmlich vereinbarte Mechanismen zum Ausgleich der Vorteile aus deren Nutzung auszuarbeiten und anzuwenden;

k) alle Interessengruppen zu ermutigen und zu befähigen, zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens beizutragen, und insbesondere die besondere Rolle anzuerkennen, die Jugendlichen, Frauen sowie indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zukommt;

l) die wirksame Teilhabe indigener und ortsansässiger Gemeinschaften an der Entscheidungsfindung und Politikformulierung betreffend die Nutzung ihrer traditionellen Kenntnisse zu fördern;

m) die technische und finanzielle Unterstützung der Entwicklungs- und Transformationsländer bei ihren Bemühungen um die Erarbeitung beziehungsweise Durchführung unter anderem von nationalen Systemen sui generis und traditionellen Systemen zu begünstigen, im Einklang mit den Prioritäten und der Rechtsordnung des jeweiligen Landes und mit dem Ziel, die biologische Vielfalt zu erhalten und nachhaltig zu nutzen;

n) die breite Anwendung der Bonner Leitlinien über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die gerechte und ausgewogene Verteilung der Vorteile aus ihrer Nutzung und weitere Arbeit daran zu fördern, als Beitrag, um den Vertragsparteien des Übereinkommens bei der Erarbeitung und Formulierung rechtlicher, verwaltungstechnischer oder politischer Maßnahmen betreffend Zugang und Vorteilsausgleich sowie vertraglicher und sonstiger einvernehmlich festgelegter Regelungen des Zugangs und Vorteilsausgleichs behilflich zu sein;

o) innerhalb des Rahmens des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und eingedenk der Bonner Leitlinien eine internationale Ordnung zur Förderung und zum Schutz der gerechten und ausgewogenen Verteilung der Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen auszuhandeln;

p) auf einen erfolgreichen Abschluss der im Gang befindlichen Prozesse hinzuwirken, die in dem von der Weltorganisation für geistiges Eigentum eingerichteten Zwischenstaatlichen Ausschuss für geistiges Eigentum und genetische Ressourcen, traditionelles Wissen und Folklore sowie in der allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe zu Artikel 8 Buchstabe j und den damit zusammenhängenden Bestimmungen des Übereinkommens ablaufen;

q) praxisnahe Maßnahmen zu fördern, um im Einklang mit den Artikeln 15 und 19 des Übereinkommens den Zugang zu den Ergebnissen und Vorteilen aus Biotechnologien, die auf genetischen Ressourcen beruhen, zu eröffnen, namentlich durch verstärkte wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit im Bereich der Biotechnologie und der biologischen Sicherheit, so auch durch den Austausch von Sachverständigen, die Ausbildung von Fachkräften und den Aufbau forschungsorientierter institutioneller Kapazitäten;

r) die Gespräche über das Verhältnis zwischen dem Übereinkommen und Übereinkünften betreffend internationalen Handel und geistige Eigentumsrechte, wie in der Ministererklärung von Doha angesprochen, zu fördern, ohne ihren Ergebnissen vorzugreifen, mit dem Ziel, zu größeren Synergien und verstärkter gegenseitiger Unterstützung zu gelangen, unter Berücksichtigung der nach den einschlägigen Übereinkünften getroffenen Beschlüsse;

- s) die Durchführung des Arbeitsprogramms der Globalen Taxonomie-Initiative zu fördern;
- t) alle Staaten zu bitten, soweit noch nicht geschehen, das Übereinkommen, das Protokoll von Cartagena über biologische Sicherheit und die sonstigen Übereinkünfte mit Bezug auf die biologische Vielfalt zu ratifizieren, und diejenigen Staaten, die dies bereits getan haben, zu bitten, die wirksame Durchführung dieser Übereinkünfte auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu fördern und die Entwicklungs- und Transformationsländer dabei technisch und finanziell zu unterstützen.

* * *

43. Beinahe ein Drittel der Erdoberfläche ist mit Waldgebieten beziehungsweise Bäumen bedeckt. Die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und Forsten sowie im Hinblick auf Holz- und Nichtholzprodukte ist für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung von ebenso grundlegender Bedeutung wie dafür, die Armut zu bekämpfen, die Entwaldung erheblich zu verringern, den Artenschwund in den Waldgebieten sowie die Zerstörung von Flächen und Ressourcen aufzuhalten, die Ernährungssicherung sowie den Zugang zu unbedenklichem Trinkwasser und erschwinglicher Energie zu verbessern; des Weiteren macht sie die vielfältigen Vorteile von Wäldern, Forsten und Bäumen deutlich und trägt zum Wohl des Planeten und der Menschheit bei. Die Verwirklichung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung auf einzelstaatlicher und weltweiter Ebene, namentlich durch Partnerschaften zwischen den interessierten Regierungen und den sonstigen Interessengruppen, so auch dem Privatsektor, den indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften und den nichtstaatlichen Organisationen, ist ein wesentliches Ziel der nachhaltigen Entwicklung. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

- a) die politische Verpflichtung auf die Herbeiführung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu verstärken, indem sie als Vorrangbereich auf der internationalen politischen Agenda bestätigt wird, und dabei den Querverbindungen zwischen dem Forstsektor und den anderen Sektoren durch integrierte Konzepte umfassend Rechnung zu tragen;
- b) das Waldforum der Vereinten Nationen und die es unterstützende Kollaborative Partnerschaft für Wälder als die wichtigsten zwischenstaatlichen Mechanismen zu unterstützen, die eine nachhaltige Waldbewirtschaftung auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erleichtern und koordinieren und so unter anderem zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Wälder beitragen;
- c) mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft Sofortmaßnahmen zum Vollzug der einzelstaatlichen Waldgesetze sowie gegen den unerlaubten internationalen Handel mit Waldprodukten, namentlich mit den biologischen Ressourcen der Wälder, zu ergreifen und im Zusammenhang mit dem einzelstaatlichen Rechtsvollzug auf diesem Gebiet Hilfe beim Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten zu gewähren;
- d) auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass eine nachhaltige Holzernte herbeigeführt wird, und um die Bereitstellung von Finanzmitteln sowie den Transfer und die Entwicklung umweltgerechter Technologien zu erleichtern und so nichtnachhaltigen Holzerntepraktiken entgegenzuwirken;

e) Initiativen zu erarbeiten und durchzuführen, um den Bedürfnissen derjenigen Weltregionen gerecht zu werden, die gegenwärtig unter Armut und den höchsten Entwaldungsraten leiden und in denen die betroffenen Regierungen eine internationale Zusammenarbeit begrüßen würden;

f) Partnerschaften und die internationale Zusammenarbeit auf- und auszubauen, um die vermehrte Bereitstellung von Finanzmitteln, den Transfer umweltgerechter Technologien, den Handel, den Kapazitätsaufbau, den Vollzug der Waldgesetze und eine entsprechende Ordnungspolitik auf allen Ebenen sowie eine integrierte Boden- und Ressourcenbewirtschaftung im Hinblick auf nachhaltige Waldbewirtschaftung zu erleichtern, namentlich die Maßnahmenvorschläge der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Wälder (IPF)/des Zwischenstaatlichen Waldforums (IFF);

g) für die beschleunigte Durchführung der IPF/IFF-Maßnahmenvorschläge durch die Länder und die Kollaborative Partnerschaft für Wälder zu sorgen und die Berichterstattung an das Waldforum der Vereinten Nationen zu verstärken, um zu einer Sachstandsbewertung im Jahr 2005 beizutragen;

h) die Waldbewirtschaftungssysteme indigener und ortsansässiger Gemeinschaften anzuerkennen und zu unterstützen, damit deren volle und wirksame Teilhabe an einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung gewährleistet ist;

i) das erweiterte maßnahmenorientierte Arbeitsprogramm des Übereinkommens über die biologische Vielfalt im Hinblick auf alle Arten der biologischen Vielfalt von Wäldern in enger Zusammenarbeit mit dem Forum, den Mitgliedern der Partnerschaft und anderen Wälder betreffenden Prozessen und Übereinkünften sowie unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessengruppen durchzuführen.

* * *

44. Bergbau, Mineralien und Metalle sind für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung vieler Länder wichtig. Mineralien sind für das Leben in der heutigen Zeit unabdingbar. Die Steigerung des Beitrags von Bergbau, Mineralien und Metallen zur nachhaltigen Entwicklung umfasst Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) die Bemühungen um die Auseinandersetzung mit den negativen wie positiven ökologischen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und sozialen Folgen zu unterstützen, die während des gesamten Lebenszyklus durch Bergbau, Mineralien und Metalle entstehen, so auch in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter, und dabei unter Erweiterung auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene laufender Aktivitäten ein breites Spektrum von Partnerschaften zwischen interessierten Regierungen, zwischenstaatlichen Organisationen, Bergbauunternehmen und Bergarbeitern sowie anderen Interessengruppen zu nutzen, um Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der nachhaltigen Entwicklung des Bergbaus und der auf Dauer tragfähigen Erschließung von Mineralien zu fördern;

b) die Mitwirkung der Interessengruppen, namentlich ortsansässiger und indigener Gemeinschaften sowie Frauen, auszubauen, sodass sie eine aktive Rolle bei der Erschließung von Mineralien und Metallen sowie bei der Entwicklung des Bergbaus während des gesamten Lebenszyklus von Bergwerken spielen, so auch nach deren Schließung zu Sanierungszwecken, im Einklang mit den einzelstaatlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung bedeutender grenzüberschreitender Auswirkungen;

c) nachhaltige Bergbaumethoden zu fördern, indem den Entwicklungs- und Transformationsländern finanzielle und technische Unterstützung sowie Hilfe beim Kapazitätsaufbau im Hinblick auf den Abbau und die Verarbeitung von Mineralien, so auch den Kleinbergbau, gewährt wird, und wenn möglich und angebracht die Veredelungsmethoden zu verbessern, die wissenschaftlich-technischen Informationen auf den neuesten Stand zu bringen und geschädigte Stätten zu regenerieren und zu sanieren.

V. Nachhaltige Entwicklung in einer sich globalisierenden Welt*

45. Die Globalisierung bietet Chancen und Herausforderungen für die nachhaltige Entwicklung. Wir erkennen an, dass Globalisierung und Interdependenz neue Chancen für Handel, Investitionen und Kapitalströme sowie technologische Fortschritte, namentlich bei der Informationstechnologie, eröffnen, die zum Wachstum der Weltwirtschaft, zur Entwicklung und zur Verbesserung des Lebensstandards überall auf der Welt beitragen können. Gleichzeitig bleiben gravierende Herausforderungen bestehen, namentlich schwerwiegende Finanzkrisen, Unsicherheit, Armut, Ausgrenzung und Ungleichheit innerhalb der Gesellschaften und zwischen ihnen. Die Entwicklungs- und Transformationsländer müssen besondere Schwierigkeiten überwinden, wenn sie auf diese Herausforderungen und Chancen eingehen wollen. Die Globalisierung sollte alle voll mit einschließen und ausgewogen sein, und es besteht ein großer Bedarf an Politiken und Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene, die unter voller und effektiver Beteiligung der Entwicklungs- und Transformationsländer ausgearbeitet und durchgeführt werden und die ihnen dabei helfen sollen, diesen Herausforderungen und Chancen wirksam zu begegnen. Dies wird vordringliche Maßnahmen auf allen Ebenen erfordern, die darauf gerichtet sind,

a) weiterhin ein offenes, ausgewogenes, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem zu fördern, das allen Ländern bei dem Streben nach nachhaltiger Entwicklung zugute kommt; den erfolgreichen Abschluss des in der Ministererklärung von Doha enthaltenen Arbeitsprogramms und die Umsetzung des Konsenses von Monterrey zu unterstützen; den in der Ministererklärung von Doha enthaltenen Beschluss zu begrüßen, die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer in den Mittelpunkt des Arbeitsprogramms der Erklärung zu stellen, namentlich auch durch die Verbesserung des Marktzugangs für Produkte, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind;

* Da sich der Aufbau des Kapitels V im Zuge der Verhandlungen geändert hat und die Absatznummerierung nun nicht mehr mit der früheren, in Dokument A/CONF.199/L.1 enthaltenen Fassung übereinstimmt, werden nach Ziffer 45 bis zum Ende des Kapitels lateinische Ordinalzahlen (bis, ter, usw.) verwendet, um einen problemlosen Anschluss zu der nicht veränderten Absatznummerierung in den darauf folgenden Kapiteln zu gewährleisten.

b) die Bemühungen zu fördern, die die internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen zurzeit unternehmen, um Offenheit und Transparenz der Entscheidungsprozesse und institutionellen Strukturen zu gewährleisten;

c) die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer, verstärkt dazu zu befähigen, die Möglichkeiten wahrzunehmen, die die Handelsliberalisierung ihnen darbietet, auf dem Wege der internationalen Zusammenarbeit sowie durch Maßnahmen zur Verbesserung der Produktivität, der Diversifizierung und der Wettbewerbsfähigkeit im Rohstoffbereich, der lokalen unternehmerischen Kapazität und durch den Ausbau der Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur;

d) entsprechend Ziffer 64 des Konsenses von Monterrey die Internationale Arbeitsorganisation zu unterstützen und ihre laufende Arbeit zur sozialen Dimension der Globalisierung zu fördern;

e) die Erbringung koordinierter, effektiver und zielgerichteter handelsbezogener technischer Hilfe und die Durchführung entsprechender Kapazitätsaufbauprogramme zu verstärken, namentlich mit dem Ziel, bestehende und künftige Marktzugangschancen zu nutzen, und das Verhältnis zwischen Handel, Umwelt und Entwicklung zu prüfen.

45.bis Dafür Sorge tragen, dass die Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO) die Ergebnisse der Ministerkonferenz von Doha umsetzen, die handelsbezogene technische Hilfe und den entsprechenden Kapazitätsaufbau weiter verstärken und die ernsthafte, wirksame und volle Beteiligung der Entwicklungsländer an den multilateralen Handelsverhandlungen gewährleisten, indem ihre Bedürfnisse und Interessen zu einem Kernanliegen des WTO-Arbeitsprogramms gemacht werden.

45.ter Auf der Grundlage der Grundsätze von Rio aktiv die Unternehmensverantwortung und die Rechenschaftspflicht von Unternehmen fördern, namentlich durch die volle Ausarbeitung und wirksame Umsetzung zwischenstaatlicher Übereinkünfte und Maßnahmen, internationaler Initiativen und öffentlich-privater Partnerschaften sowie geeigneter einzelstaatlicher Regelungen, und die fortlaufende Verbesserung der Unternehmenspraktiken in allen Ländern unterstützen.

45.quater Die Entwicklungsländer verstärkt dazu befähigen, öffentlich/private Initiativen zu fördern, mit deren Hilfe leichter Zugang zu Informationen über Länder und Finanzmärkte geschaffen, die Genauigkeit und Aktualität dieser Informationen verbessert und der durch sie erfasste Bereich erweitert werden kann. Multilaterale und regionale Finanzinstitutionen könnten diesbezüglich weitere Hilfe gewähren.

45.quinques Mit dem multilateralen Handelssystem vereinbare regionale Handels- und Kooperationsübereinkünfte zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungs- und Transformationsländern sowie zwischen den Entwicklungsländern stärken, gegebenenfalls mit Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen beziehungsweise der regionalen Entwicklungsbanken, um so die Ziele der nachhaltigen Entwicklung zu verwirklichen.

45. sexties Durch Technologietransfer unter gegenseitig vereinbarten Bedingungen und durch die Bereitstellung finanzieller und technischer Unterstützung den Entwicklungs- und Transformationsländern dabei behilflich sein, die digitale Kluft zu verringern, digitale Chancen zu schaffen und das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien für die Entwicklung nutzbar zu machen, und in diesem Zusammenhang den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft unterstützen.

VI. Gesundheit und nachhaltige Entwicklung

46. In der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung wird festgestellt, dass die Menschen im Mittelpunkt der Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung stehen und dass sie Anspruch auf ein gesundes und produktives Leben im Einklang mit der Natur haben. Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung lassen sich nicht erreichen, solange zehrende Krankheiten weit verbreitet sind, und Fortschritte im Hinblick auf die Gesundheit der gesamten Bevölkerung setzen Armutsbeseitigung voraus. Es ist dringend erforderlich, die Ursachen von Krankheiten, auch sofern sie umweltbedingt sind, und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung auszuräumen, unter besonderer Berücksichtigung von Frauen und Kindern sowie der schwächeren Gesellschaftsgruppen wie der Behinderten, älteren Menschen und indigenen Bevölkerungsgruppen.

47. Die Kapazität der Gesundheitsversorgungssysteme zur Bereitstellung effizienter, zugänglicher und bezahlbarer Basisgesundheitsdienste für alle stärken, mit dem Ziel der Verhütung, Bekämpfung und Behandlung von Krankheiten, und umweltbedingte Gesundheitsgefahren reduzieren, im Einklang mit den Menschenrechten und Grundfreiheiten und in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und kulturellen und religiösen Werten sowie unter Berücksichtigung der Berichte der jüngsten Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und der Sondertagungen der Generalversammlung. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

- a) Gesundheitsanliegen, namentlich auch diejenigen der anfälligsten Bevölkerungsgruppen, in Strategien, Politiken und Programme für Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung zu integrieren;
- b) den ausgewogenen und verbesserten Zugang zu bezahlbaren und effizienten Gesundheitsversorgungsdiensten, einschließlich Vorsorge, auf allen Ebenen des Gesundheitssystems, zu unentbehrlichen und unbedenklichen Medikamenten zu erschwinglichen Preisen, zu Immunisierungsdiensten und sicheren Impfstoffen sowie zu medizinischer Technologie zu fördern;
- c) Entwicklungs- und Transformationsländern technische und finanzielle Hilfe zur Umsetzung der Strategie "Gesundheit für alle" zu gewähren, einschließlich Gesundheitsinformationssystemen und integrierten Datenbanken über Entwicklungsrisiken;
- d) die Ausbildung und Verwaltung der im Gesundheitswesen tätigen Humanressourcen zu verbessern;
- e) Partnerschaften zur Verbesserung der Gesundheitserziehung zu fördern und auszubauen, um bis 2010 weltweit eine bessere Gesundheitsalphabetisierung zu erzielen, nach Bedarf unter Beteiligung von Organisationen der Vereinten Nationen;

f) Programme und Initiativen zu entwickeln, um bis zum Jahr 2015 die Sterblichkeitsraten von Säuglingen und Kindern unter fünf Jahren um zwei Drittel und die Müttersterblichkeitsraten um drei Viertel der Rate des Jahres 2000 zu senken, und die Disparitäten sowohl zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern als auch innerhalb dieser Länder so schnell wie möglich zu verringern, wobei der Beseitigung der unverhältnismäßig hohen und verhütbaren Sterblichkeit weiblicher Säuglinge und Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

g) Forschungsanstrengungen gezielt auf vorrangige Probleme der öffentlichen Gesundheit auszurichten und die Forschungsergebnisse auf diese anzuwenden, insbesondere soweit anfällige und schwächere Bevölkerungsgruppen davon betroffen sind, und zwar mit Hilfe der Entwicklung neuer Impfstoffe, der reduzierten Exposition gegenüber Gesundheitsgefährdungen, der Erweiterung des gleichen Zugangs zu Gesundheitsdiensten, Bildung, Ausbildung und medizinischer Behandlung und Technologie und der Bekämpfung der Sekundärwirkungen schlechter Gesundheit;

h) die Bewahrung, Weiterentwicklung und Nutzung wirksamer traditioneller medizinischer Kenntnisse und Praktiken zu fördern, gegebenenfalls in Verbindung mit der modernen Medizin, wobei die indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften als Hüter traditioneller Kenntnisse und Praktiken anerkannt werden, während gleichzeitig, soweit angezeigt, ein wirksamer Schutz des traditionellen Wissens im Einklang mit dem Völkerrecht gefördert wird;

i) den gleichberechtigten Zugang der Frau zu Gesundheitsdiensten zu gewährleisten, unter besonderer Berücksichtigung von Gesundheitsdiensten für Mütter und von Geburtshilfenotdiensten;

j) wirksame Maßnahmen ergreifen, um bei allen Personen entsprechenden Alters eine gesunde Lebensweise zu fördern, so auch im Hinblick auf die reproduktive und sexuelle Gesundheit, im Einklang mit den Verpflichtungen und Ergebnissen der jüngsten Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, so auch des Weltkindergipfels, der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Vierten Weltfrauenkonferenz, und ihrer jeweiligen Überprüfungen und Berichte;

k) gegebenenfalls internationale Initiativen für den Aufbau von Kapazitäten einzuleiten, um die Zusammenhänge zwischen Gesundheit und Umwelt zu bewerten und die gewonnenen Erkenntnisse dafür einzusetzen, wirksamere nationale und regionale Politikmaßnahmen gegen umweltbedingte Gesundheitsgefährdungen zu entwickeln;

l) Technologien zu übertragen und zu verbreiten, mit deren Hilfe in ländlichen und städtischen Gebieten in Entwicklungs- und Transformationsländern die Versorgung mit sauberem Trinkwasser, die Abwasserentsorgung und die Abfallbewirtschaftung sichergestellt werden kann, unter gegenseitig vereinbarten Bedingungen, so auch durch öffentlich-private multisektorale Partnerschaften und mit internationaler finanzieller Unterstützung, unter Berücksichtigung der länderspezifischen Gegebenheiten und der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der spezifischen Technologiebedürfnisse der Frau;

m) die Programme der IAO und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Verringerung berufsbedingter Todesfälle, Verletzungen und Krankheiten zu verstärken und zu fördern und den Arbeitsschutz an das öffentliche Gesundheitswesen anzubinden, mit dem Ziel, die öffentliche Gesundheit und die Gesundheitserziehung zu fördern;

n) die Verfügbarkeit von ausreichenden, gesundheitlich unbedenklichen, kulturell akzeptablen Nahrungsmitteln von angemessenem Nährwert und den Zugang aller Menschen dazu zu verbessern, den Gesundheitsschutz der Verbraucher zu verbessern, Probleme des Mangels an Mikronährstoffen zu beheben und bestehende international vereinbarte Verpflichtungen sowie einschlägige Normen und Richtlinien umzusetzen;

o) wo angezeigt, präventive, gesundheitsfördernde und kurative Programme zu entwickeln oder zu stärken, die sich auf nicht übertragbare Krankheiten und Leiden richten, wie etwa Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs, Diabetes, chronische Erkrankungen der Atemwege, Verletzungen, Gewalt und psychische Störungen und damit zusammenhängende Risikofaktoren, einschließlich Alkohol, Tabak, ungesunder Ernährung und Mangel an körperlicher Betätigung.

48. Innerhalb der vereinbarten Fristen alle Verpflichtungen umsetzen, die in der von der Generalversammlung auf ihrer sechszwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids vereinbart wurden, mit besonderem Nachdruck auf der Reduzierung der Verbreitung von HIV unter jungen Männern und Frauen zwischen 15 und 24 Jahren um 25 Prozent in den am stärksten betroffenen Ländern bis 2005 und weltweit bis 2010, sowie Malaria, Tuberkulose und andere Krankheiten bekämpfen, unter anderem

a) durch die Durchführung nationaler Präventions- und Behandlungsstrategien sowie regionaler und internationaler Kooperationsmaßnahmen und die Ausarbeitung internationaler Initiativen zur Gewährung spezieller Hilfe für HIV/Aids-Waisen;

b) durch die Erfüllung der Verpflichtungen zur Bereitstellung ausreichender Mittel zur Unterstützung des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, während gleichzeitig der Zugang der bedürftigsten Länder zu dem Fonds gefördert wird;

c) durch den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer und die Förderung des Arbeitsschutzes, unter anderem, soweit angezeigt, durch die Berücksichtigung der auf Freiwilligkeit basierenden IAO-Richtliniensammlung für HIV/Aids und die Welt der Arbeit, um die Bedingungen am Arbeitsplatz zu verbessern;

d) durch die Aufbringung ausreichender öffentlicher Mittel und die Anregung zur Bereitstellung privater Finanzmittel, um unter dem Schwerpunkt Biomedizin und Gesundheitsforschung die Forschungs- und Entwicklungsarbeit in Bezug auf Armutskrankheiten wie HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose sowie die Entwicklung neuer Impfstoffe und Medikamente voranzutreiben.

49. Erkrankungen der Atemwege und andere durch Luftverschmutzung bewirkte Gesundheitsprobleme verringern, unter besonderer Berücksichtigung von Frauen und Kindern,

a) durch Stärkung regionaler und nationaler Programme, unter anderem durch öffentlich-private Partnerschaften, wobei den Entwicklungsländern technische und finanzielle Hilfe gewährt wird;

- b) durch Unterstützung der schrittweisen Beendigung der Benzinverbleiung;
- c) durch die Verstärkung und Unterstützung von Bemühungen zur Senkung der Schadstoffemissionen durch den Einsatz saubererer Brennstoffe und moderner Techniken der Verschmutzungskontrolle;
- d) durch Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Versorgung ländlicher Gemeinden mit bezahlbarer Energie, vor allem, damit sie zum Kochen und Heizen weniger abhängig von traditionellen Brennstoffquellen werden, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen.

50. Bleihaltige Farben und andere Quellen der Bleibelastung für den Menschen schrittweise beseitigen, sich dafür einsetzen, dass insbesondere der Bleibelastung von Kindern vorgebeugt wird, und sich verstärkt um die Beobachtung und Überwachung sowie um die Behandlung von Bleivergiftungen bemühen.

51. *[Ziffer 51 wurde gestrichen.]*

VII. Nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer

52. Die kleinen Inselentwicklungsländer stellen sowohl unter dem Gesichtspunkt der Umwelt als auch unter dem der Entwicklung einen Sonderfall dar. Obwohl sie auf beispielhafte Weise den Weg zur nachhaltigen Entwicklung beschreiten, sehen sie sich zunehmend behindert durch das Zusammenspiel nachteiliger Faktoren, die in der Agenda 21, im Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und in den auf der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen klar dargestellt wurden. Es müssen daher Maßnahmen auf allen Ebenen ergriffen werden, die darauf gerichtet sind,

- a) die nationale und regionale Umsetzung des Aktionsprogramms mit angemessenen Finanzmitteln zu beschleunigen, so auch über die Schwerpunktbereiche der Globalen Umweltfazilität, durch den Transfer umweltgerechter Technologien und durch Unterstützung des Kapazitätsaufbaus seitens der internationalen Gemeinschaft;

- b) auch weiterhin nachhaltige Fischereibewirtschaftung zu betreiben und die finanziellen Erträge aus der Fischerei gegebenenfalls über die Unterstützung und Stärkung der zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, wie etwa des vor kurzem geschaffenen Regionalen karibischen Fischereimechanismus, und von Übereinkünften wie etwa des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände weit wandernder Fische im West- und Zentralpazifik zu verbessern;

- c) unter anderem durch die Ausarbeitung spezifischer Initiativen die kleinen Inselentwicklungsländer bei der Abgrenzung und nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Küstengebiete und ausschließlichen Wirtschaftszonen sowie des Festlandsockels (gegebenenfalls einschließlich der Gebiete des Festlandsockels, die mehr als 200 Meilen von den Basislinien der Küsten entfernt sind) sowie bei entsprechenden regionalen Bewirtschaftungsinitiativen im Rahmen des See-

rechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und der Regionalmeerprogramme des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu unterstützen;

d) Unterstützung zu gewähren, so auch auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, für die Ausarbeitung und weitere Durchführung

i) von speziell auf die kleinen Inselentwicklungsländer zugeschnittenen Komponenten der Arbeitsprogramme für Meeres- und Küstenbiodiversität;

ii) von Süßwasserprogrammen für die kleinen Inselentwicklungsländer, namentlich mittels der Schwerpunktbereiche der Globalen Umweltfazilität;

e) Abfälle und Verschmutzung und ihre gesundheitlichen Auswirkungen wirksam zu verringern, zu verhüten und zu kontrollieren, indem in den kleinen Inselentwicklungsländern bis 2004 Initiativen zur Umsetzung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten ergriffen werden;

f) darauf hinzuwirken, dass den kleinen Inselentwicklungsländern bei den laufenden Verhandlungen und der weiteren Ausarbeitung des WTO-Arbeitsprogramms betreffend den Handel kleiner Volkswirtschaften gebührend Rechnung getragen wird, da sie bei der Integration in die Weltwirtschaft im Rahmen der Entwicklungsagenda von Doha unter schweren strukturellen Benachteiligungen leiden;

g) bis 2004 gemeindenaher Initiativen für einen umweltverträglichen Tourismus auszuarbeiten und die Kapazitäten aufzubauen, die es gestatten, die Tourismusprodukte zu diversifizieren und dabei gleichzeitig Kultur und Traditionen zu schützen und die natürlichen Ressourcen wirksam zu erhalten und zu bewirtschaften;

h) den kleinen Inselentwicklungsländern Hilfe zu gewähren, um lokale Gemeinschaften und in Betracht kommende nationale und regionale Organisationen in diesen Ländern bei einem umfassenden Gefahren- und Risikomanagement sowie bei der Katastrophenvorbeugung, -vorsorge und -bereitschaft zu unterstützen, und Hilfe bei der Behebung der Folgen von Katastrophen, extremen Wetterphänomenen und anderen Notsituationen zu gewähren;

i) die abschließende Aufstellung und nachfolgende rasche, unter vereinbarten Bedingungen erfolgende Operationalisierung wirtschaftlicher, sozialer und umweltbezogener Gefährdungsindizes und ähnlicher Indikatoren als Instrumente für die Herbeiführung der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen;

j) die kleinen Inselentwicklungsländer dabei zu unterstützen, ausreichende Mittel aufzubringen und entsprechende Partnerschaften zu bilden, damit sie die erforderlichen Anpassungen im Hinblick auf die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung, des Meeresspiegelanstiegs und der Klimavariabilität vornehmen können, soweit zutreffend im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen;

k) die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen, Kapazitäten und institutionelle Voraussetzungen für die Anwendung von Regelungen betreffend das geistige Eigentum zu schaffen.

53. Die Verfügbarkeit von angemessenen, erschwinglichen und umweltgerechten Energiedienstleistungen zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer unterstützen, unter anderem

a) durch Stärkung der laufenden und Unterstützung neuer Anstrengungen auf dem Gebiet der Energieversorgung und Energiedienstleistungen bis 2004, namentlich durch Initiativen des Systems der Vereinten Nationen und durch Partnerschaftsinitiativen;

b) durch die Erschließung und Förderung der effizienten Nutzung der Energiequellen, einschließlich indigener Quellen und erneuerbarer Energieträger, und durch den Aufbau der Kapazitäten der kleinen Inselentwicklungsländer, Ausbildung und technisches Know-how im Bereich der Energiebewirtschaftung bereitzustellen und die entsprechenden nationalen Institutionen zu stärken.

54. Die kleinen Inselentwicklungsländer dabei unterstützen, Kapazitäten aufzubauen und Folgendes zu verstärken:

a) die Gesundheitsdienste zur Förderung des gleichen Zugangs zur Gesundheitsversorgung;

b) die Gesundheitssysteme, mit dem Ziel, die erforderlichen Arzneimittel und die entsprechende Technologie in nachhaltiger und bezahlbarer Weise zur Verfügung zu stellen, um übertragbare und nicht übertragbare Krankheiten zu bekämpfen und einzudämmen, insbesondere HIV/Aids, Tuberkulose, Diabetes, Malaria und Dengue-Fieber;

c) ihre Anstrengungen zur Abfall- und Schadstoffreduzierung und -behandlung und zum Kapazitätsaufbau für die Unterhaltung und Verwaltung von Wasserversorgungssystemen und Abwasserentsorgungsdiensten, in ländlichen wie in städtischen Gebieten;

d) ihre Anstrengungen zur Durchführung von Initiativen zur Armutsbekämpfung, wie sie in Abschnitt II dieses Dokuments ausgeführt wurden.

55. Die Durchführung des Aktionsprogramms von Barbados für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer im Jahr 2004 vollständig und umfassend überprüfen, im Einklang mit der Resolution S-22/2 der Generalversammlung, und ersucht in diesem Zusammenhang die Generalversammlung, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung die Einberufung einer internationalen Tagung über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer zu erwägen.

VIII. Nachhaltige Entwicklung für Afrika

56. Seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung hat sich die nachhaltige Entwicklung für viele afrikanische Länder nicht konkretisiert. Armut bildet weiterhin eine große Herausforderung, und die meisten Länder des Kontinents konnten die Chancen der Globalisierung nicht in vollem Umfang nutzen, was die Marginalisierung des Kontinents weiter verstärkt hat. Die Bemühungen Afrikas um nachhaltige Entwicklung wurden durch Kon-

flikte, unzureichende Investitionen, begrenzte Marktzugangschancen und angebotsseitige Begrenzungen, eine langfristig nicht tragbare Schuldenbelastung, historisch rückläufige öffentliche Entwicklungshilfeleistungen und die Auswirkungen von HIV/Aids behindert. Der Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung muss die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft neu beleben, sich diesen besonderen Herausforderungen zu stellen, und einer neuen, auf konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Agenda 21 in Afrika beruhenden Vision Geltung verschaffen. Die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas verkörpert eine Verpflichtung der afrikanischen Führer gegenüber den Menschen Afrikas. In ihr erkennen sie an, dass Partnerschaften zwischen den afrikanischen Ländern selbst sowie zwischen ihnen und der internationalen Gemeinschaft Schlüsselemente einer gemeinsamen Vision der Armutsbeseitigung sind, und setzen sie sich das Ziel, die afrikanischen Länder einzeln und gemeinsam auf den Weg zu dauerhaftem Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung zu bringen, bei gleichzeitiger aktiver Beteiligung an der Weltwirtschaft und an der Staatengemeinschaft. Die Neue Partnerschaft stellt einen Rahmen für die nachhaltige Entwicklung auf dem Kontinent bereit, an der alle Völker Afrikas Anteil haben sollen. Die internationale Gemeinschaft begrüßt die Neue Partnerschaft und verpflichtet sich zur Unterstützung der Umsetzung dieser Vision, so auch durch die Nutzung der Vorteile der Süd-Süd-Zusammenarbeit, die unter anderem auf der Internationalen Konferenz von Tokio über die Entwicklung Afrikas anerkannt wurden. Sie verpflichtet sich ebenfalls zur Unterstützung anderer bereits vorhandener Entwicklungsrahmen, die von den afrikanischen Ländern auf nationaler Ebene selbst getragen und gesteuert werden und Armutsminderungsstrategien beinhalten, so auch Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung. Um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, sind Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich, die darauf gerichtet sind,

a) auf regionaler, subregionaler, nationaler und lokaler Ebene ein förderliches Umfeld zu schaffen, um ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und die afrikanischen Bemühungen um Frieden, Stabilität und Sicherheit, die Beilegung und Verhütung von Konflikten, Demokratie, gute Staatsführung, Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung und Geschlechtergleichheit, zu unterstützen;

b) die Umsetzung der in der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas enthaltenen Vision und anderer auf regionaler und subregionaler Ebene bereits laufender Bemühungen zu unterstützen, namentlich durch Finanzierung, technische Zusammenarbeit und institutionelle Kooperation sowie den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten auf regionaler, subregionaler und nationaler Ebene, im Einklang mit den nationalen Politiken, Programmen und den von den Ländern selbst getragenen und gesteuerten Strategien zur Armutsbekämpfung und zur nachhaltigen Entwicklung, wie gegebenenfalls den Strategiedokumenten zur Armutsbekämpfung;

c) die Entwicklung und den Transfer von Technologien und ihre Verbreitung in Afrika zu fördern und die in den afrikanischen Kompetenzzentren zur Verfügung stehenden Technologien und Kenntnisse weiterzuentwickeln;

d) die afrikanischen Länder dabei zu unterstützen, leistungsfähige wissenschaftlich-technische Institutionen aufzubauen und Forschungstätigkeiten zu entfalten, mit denen sie dem Weltniveau entsprechende Technologien entwickeln und anpassen können;

e) die Entwicklung nationaler Programme und Strategien zu unterstützen, um im Rahmen einzelstaatlich getragener und gesteuerter Strategien zur Armutsbekämpfung die Bildung zu fördern, und Bildungsforschungsinstitutionen zu stärken, um besser in der Lage zu sein, die Verwirklichung international vereinbarter Entwicklungsziele im Bildungsbereich umfassend zu unterstützen, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, wonach sichergestellt werden soll, dass bis 2015 Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Primarschulbildung vollständig abschließen können und dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen für die nationalen Bedürfnisse relevanten Bildungsebenen haben;

f) die industrielle Produktivität, Vielfalt und Wettbewerbsfähigkeit der afrikanischen Länder zu verstärken, durch eine Kombination von finanzieller und technologischer Unterstützung für die Entwicklung von Schlüsselbereichen der Infrastruktur, den Technologiezugang, die Vernetzung von Forschungszentren, die Wertschöpfung bei Exportprodukten, die Qualifikationssteigerung und die Verbesserung des Marktzugangs zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung;

g) den Beitrag des Industriesektors, insbesondere des Bergbau-, Mineral- und Metallsektors, zur nachhaltigen Entwicklung Afrikas zu steigern, indem die Entwicklung wirksamer und transparenter Ordnungs- und Verwaltungsrahmen sowie Wertschöpfung, breit angelegte Partizipation, soziale und Umweltverantwortung und größerer Marktzugang unterstützt werden, um ein für Investitionen attraktives und förderliches Umfeld zu schaffen;

h) finanzielle und technische Unterstützung bereitzustellen, um afrikanische Länder besser zu befähigen, Rechtsvorschriften im Umweltbereich zu erlassen und institutionelle Reformen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung durchzuführen sowie Umweltverträglichkeitsprüfungen vorzunehmen und gegebenenfalls multilaterale Umweltübereinkünfte auszuhandeln und umzusetzen;

i) Projekte, Programme und Partnerschaften mit in Betracht kommenden Interessengruppen zu entwickeln und Ressourcen für die wirksame Durchführung der Ergebnisse des Afrikanischen Prozesses für den Schutz und die Entwicklung der Meeres- und Küstenumwelt zu mobilisieren;

j) wirksame Lösungen für die Energieprobleme Afrikas zu finden, namentlich durch Initiativen, die darauf abzielen,

i) Programme, Partnerschaften und Initiativen zu schaffen und zu fördern, um die afrikanischen Bemühungen zur Verwirklichung der in der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas festgelegten Energieziele zu unterstützen, wonach sichergestellt werden soll, dass innerhalb von 20 Jahren mindestens 35 Prozent der afrikanischen Bevölkerung Zugang zu Energie erhalten, vor allem in den ländlichen Gebieten;

ii) die Durchführung weiterer Energieinitiativen zu unterstützen, einschließlich der Förderung einer saubereren und effizienteren Nutzung von Erdgas und der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger, und die Energieeffizienz und den Zugang zu modernen Energietechnologien, namentlich Technologien für eine sauberere Nut-

zung fossiler Brennstoffe, zu verbessern, insbesondere in ländlichen und randstädtischen Gebieten;

k) afrikanischen Ländern dabei behilflich zu sein, ausreichende Mittel für ihre Bedürfnisse im Hinblick auf die Anpassung an die negativen Folgen der Klimaänderung, extremer Wetterereignisse, der Meeresspiegelerhöhung und der Klimavariabilität aufzubringen sowie nationale Strategien betreffend die Klimaänderung und Programme zur Folgenmilderung aufzustellen, und auch weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um Vorsorge gegen die negativen Folgen der Klimaänderung in Afrika zu treffen, in Übereinstimmung mit dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen;

l) die afrikanischen Bemühungen um die Entwicklung erschwinglicher Verkehrssysteme und einer entsprechenden Infrastruktur zu unterstützen, die die nachhaltige Entwicklung und die Verkehrsvernetzung in Afrika fördern;

m) entsprechend Ziffer 40 gegen die Armut in den Berggemeinden Afrikas vorzugehen;

n) finanzielle und technische Unterstützung für Aufforstung und Wiederaufforstung in Afrika und für den Aufbau von Kapazitäten für eine nachhaltige Forstbewirtschaftung bereitzustellen, namentlich für Maßnahmen gegen die Entwaldung und zur Verbesserung der politischen und rechtlichen Rahmenvorgaben für den Forstsektor.

57. Finanzielle und technische Unterstützung für die Bemühungen Afrikas bereitstellen, das Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung auf nationaler Ebene durchzuführen, gegebenenfalls Systeme indigenen Wissens in die Verfahrensweisen zur Bewirtschaftung der Flächen und der natürlichen Ressourcen integrieren, die Beratungsdienste für ländliche Gemeinwesen verbessern und bessere Verfahrensweisen für die Bewirtschaftung von Flächen und Wassereinzugsgebieten fördern, namentlich durch verbesserte landwirtschaftliche Praktiken, die der Schädigung der Böden entgegenwirken, um Kapazitäten für die Durchführung nationaler Programme aufzubauen.

58. Finanzielle und sonstige Unterstützung mobilisieren, um Gesundheitssysteme zu entwickeln und zu verstärken, die darauf abzielen,

a) gerechten Zugang zu Gesundheitsdiensten zu fördern;

b) dauerhaft und in bezahlbarer Weise die erforderlichen Medikamente und die entsprechende Technologie zur Verfügung zu stellen, um übertragbare Krankheiten einschließlich HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose und Trypanosomiose sowie nicht übertragbare Krankheiten, einschließlich derjenigen, die durch Armut verursacht werden, zu bekämpfen und einzudämmen;

c) Kapazität an medizinischem und paramedizinischem Personal aufzubauen;

d) gegebenenfalls das indigene medizinische Wissen zu fördern, einschließlich der traditionellen Medizin;

e) die Ebola-Krankheit zu erforschen und zu bekämpfen.

59. Ein wirksames Vorgehen in Bezug auf Naturkatastrophen und Konflikte finden, so auch in Bezug auf ihre humanitären und ökologischen Auswirkungen, in der Erkenntnis, dass Konflikte

in Afrika die Fortschritte und die Anstrengungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung behindert und vielfach zunichte gemacht haben, wobei die am stärksten gefährdeten Mitglieder der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Kinder, die besonders betroffenen Opfer sind; dies erfordert Anstrengungen und Initiativen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) finanzielle und technische Hilfe bereitzustellen, um die Kapazitäten der afrikanischen Länder, einschließlich der institutionellen und personellen Kapazitäten, auch auf lokaler Ebene, für ein wirksames Katastrophenmanagement zu stärken, so auch in Bezug auf Beobachtungs- und Frühwarnsysteme, Situationsanalyse, Vorbeugung, Bereitschaft, Bewältigung und Schadensbeseitigung;

b) den afrikanischen Ländern Unterstützung zu gewähren, damit sie Vertreibungssituationen infolge von Naturkatastrophen und Konflikten besser bewältigen können, und Schnelleingreifmechanismen zu schaffen;

c) die Bemühungen Afrikas zu unterstützen, Konflikte zu verhüten, beizulegen, zu bewältigen und zu reduzieren und rasch auf neu entstehende Konfliktsituationen zu reagieren, um tragische humanitäre Folgen abzuwenden;

d) Länder, die Flüchtlinge aufnehmen, dabei zu unterstützen, die Infrastruktur und die Umwelt wiederherzustellen, einschließlich der Ökosysteme und Lebensräume, die durch den Prozess der Aufnahme und Ansiedlung von Flüchtlingen geschädigt wurden.

60. Eine integrierte Erschließung der Wasserressourcen fördern und die daraus erwachsenden Vorteile im vor- und nachgelagerten Bereich optimieren, die Erschließung und wirksame Bewirtschaftung von Wasserressourcen für alle Nutzungszwecke sowie den Schutz der Wasserqualität und der aquatischen Ökosysteme fördern, namentlich durch Initiativen auf allen Ebenen, die darauf abzielen,

a) auf der Ebene der Haushalte Zugang zu Trinkwasser, Hygieneerziehung und verbesserter Abwasserentsorgung und Abfallbewirtschaftung zu schaffen, durch Initiativen, die innerhalb von den Regierungen aufgestellter stabiler und transparenter nationaler Ordnungsrahmen öffentliche und private Investitionen in die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung fördern, die den Bedürfnissen der Armen Vorrang einräumen, wobei die örtlichen Bedingungen zu achten, alle betroffenen Interessengruppen einzubeziehen sowie die Leistung der öffentlichen Institutionen und Privatunternehmen zu überwachen und ihre Rechenschaftspflicht zu erhöhen sind; und die grundlegende Infrastruktur für die Wasserversorgung, das Wasserversorgungsnetz und die Wasserbehandlung sowie Kapazitäten für die Aufrechterhaltung und Bewirtschaftung der Wasserversorgungs- und Abwassersysteme sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten aufzubauen;

b) integrierte Strategien und Pläne für die Bewirtschaftung von Flussbecken und Wassereinzugsgebieten für alle größeren Gewässer auszuarbeiten und umzusetzen, im Einklang mit Ziffer 25;

c) die regionalen, subregionalen und nationalen Kapazitäten für die Sammlung und Verarbeitung von Daten und für die Planung, Forschung, Überwachung, Bewertung und Durchsetzung sowie auch die Regelungen für die Bewirtschaftung der Wasserressourcen zu stärken;

d) die Wasserressourcen, einschließlich des Grundwassers und der Feuchtgebietsökosysteme, vor Verschmutzung zu schützen, sowie im Fall akuter Wasserknappheit Anstrengungen zur Erschließung nicht-konventioneller Wasserressourcen zu unterstützen, einschließlich der energieeffizienten, kosteneffektiven und nachhaltigen Entsalzung von Meerwasser, der Sammlung von Regenwasser und der Wiederaufbereitung von Wasser.

61. Die landwirtschaftliche Produktivität und die Ernährungssicherheit maßgeblich und nachhaltig verbessern, um die vereinbarten Millenniums-Entwicklungsziele, namentlich diejenigen der Millenniums-Erklärung, voranzubringen, insbesondere das Ziel, den Anteil der unter Hunger leidenden Menschen bis zum Jahr 2015 zu halbieren, namentlich durch Initiativen auf allen Ebenen, die darauf abzielen,

a) die Entwicklung und Durchführung nationaler Politiken und Programme zu unterstützen, so auch von Forschungsprogrammen und Entwicklungsplänen afrikanischer Länder zur Regeneration ihres Agrarsektors und zur nachhaltigen Entwicklung ihrer Fischerei, und je nach den Bedürfnissen des einzelnen Landes die Investitionen in die Infrastruktur, die Technologie und die Beratungsdienste zu verstärken. Die afrikanischen Länder sollten bis 2005 im Rahmen der nationalen Armutsbekämpfungsprogramme Ernährungssicherungsstrategien ausarbeiten und durchführen;

b) Bemühungen und Initiativen zur Sicherung des gerechten Zugangs zu Landbesitz zu fördern und zu unterstützen und die Rechtslage und die Verantwortung in Bezug auf die Ressourcen zu klären, durch Landreform und Reformen der Nutzungs- und Besitzrechte, die die Rechtsstaatlichkeit achten und im einzelstaatlichen Recht verankert sind, und allen, insbesondere Frauen, Zugang zu Darlehen zu geben, die wirtschaftliche und soziale Gleichstellung und die Armutsbeseitigung sowie die effiziente und umweltschonende Flächennutzung zu ermöglichen und Agrarerzeugerinnen zu befähigen, Entscheidungsträger und Eigentümer im Agrarsektor zu werden, unter Einschluss des Rechts, Land zu erben;

c) den Marktzugang für Güter, einschließlich solcher aus afrikanischen Ländern, insbesondere aus den am wenigsten entwickelten Ländern, im Rahmen der Ministererklärung von Doha zu verbessern, ohne den Ergebnissen der WTO-Verhandlungen vorzugreifen, sowie im Rahmen von Präferenzabkommen;

d) die afrikanischen Länder dabei zu unterstützen, die regionalen Handelsbeziehungen und die wirtschaftliche Integration untereinander zu verbessern. Investitionen in die regionale Marktinfrastruktur anzuziehen und zu verstärken;

e) Tierzuchtprogramme zu unterstützen, die auf die schrittweise und wirksame Bekämpfung von Tierkrankheiten gerichtet sind.

62. Ein gutes Chemikalienmanagement herbeiführen, unter besonderer Berücksichtigung gefährlicher Chemikalien und Abfallstoffe, unter anderem durch Initiativen zur Unterstützung der afrikanischen Länder bei der Erstellung nationaler chemischer Profile und regionaler und natio-

naler Rahmen und Strategien für das Chemikalienmanagement und bei der Einrichtung von Koordinierungsstellen, die sich mit Chemikalien befassen.

63. Durch integrierte Initiativen für Afrika die digitale Kluft überbrücken und in Form von Zugangsinfrastruktur, Technologietransfer und Technologieanwendung digitale Chancen schaffen. Ein investitionsförderndes Umfeld schaffen, bestehende und neue Programme und Projekte beschleunigen, um die wichtigsten Institutionen untereinander zu verbinden, und die Einführung von Informations- und Kommunikationstechnologien in staatlichen und kommerziellen Programmen sowie in anderen Aspekten des nationalen wirtschaftlichen und sozialen Lebens fördern.

64. Die Bemühungen Afrikas unterstützen, einen umweltverträglichen Tourismus zu verwirklichen, der zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und zum Ausbau der Infrastruktur beiträgt, und zwar durch folgende Maßnahmen:

a) Durchführung von Projekten auf lokaler, nationaler und subregionaler Ebene, unter Betonung der Vermarktung afrikanischer Tourismusprodukte, wie etwa Abenteuer-tourismus, Ökotourismus und Kulturtourismus;

b) Schaffung und Unterhaltung nationaler und grenzüberschreitender Schutzgebiete, um die Erhaltung der Ökosysteme entsprechend dem Ökosystem-Konzept zu fördern und einen umweltverträglichen Tourismus zu begünstigen;

c) Achtung lokaler Traditionen und Kulturen und Förderung der Heranziehung indigenen Wissens für die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und den Ökotourismus;

d) Unterstützung der Gastgemeinden dabei, ihre Tourismusprojekte so zu steuern, dass sie möglichst große Vorteile abwerfen, gleichzeitig aber möglichst geringe nachteilige Auswirkungen auf ihre Traditionen, ihre Kultur und ihre Umwelt haben;

e) Unterstützung der Erhaltung der biologischen Vielfalt Afrikas, der nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile und der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile, im Einklang mit den Verpflichtungen, die die Länder nach den Übereinkünften zur biologischen Vielfalt, deren Vertragspartei sie sind, namentlich dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, sowie regionalen Übereinkünften über die biologische Vielfalt eingegangen sind.

65. Durch Initiativen zur Stärkung der nationalen und lokalen institutionellen Kapazitäten auf dem Gebiet einer zukunftsfähigen Urbanisierung und umweltverträglicher menschlicher Siedlungen die afrikanischen Länder bei ihren Anstrengungen unterstützen, die Habitat-Agenda und die Istanbul-Erklärung umzusetzen, Unterstützung für angemessenen Wohnraum und Grundversorgungseinrichtungen und für den Aufbau effizienter und wirksamer Verwaltungssysteme in Städten und anderen menschlichen Siedlungen bereitstellen und unter anderem das vom Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen und vom Umweltprogramm der

Vereinten Nationen getragene Programm "Wasserbewirtschaftung für afrikanische Städte" unterstützen.

VIII.bis Sonstige regionale Initiativen

66. In anderen Regionalgruppen der Vereinten Nationen und in weiteren regionalen, subregionalen und transregionalen Foren wurden wichtige Initiativen eingeleitet, um die nachhaltige Entwicklung zu fördern. Die internationale Gemeinschaft begrüßt diese Anstrengungen und die bereits erzielten Ergebnisse, fordert, dass auf allen Ebenen Maßnahmen zu ihrer Erweiterung ergriffen werden, befürwortet gleichzeitig eine diesbezügliche interregionale, intraregionale und internationale Zusammenarbeit und bekundet ihre Unterstützung für ihren weiteren Ausbau und ihre Umsetzung durch die Länder der jeweiligen Regionen.

Nachhaltige Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik

67. Die Initiative Lateinamerikas und der Karibik für nachhaltige Entwicklung verkörpert eine von den Führern dieser Region eingegangene Verpflichtung, die auf dem im Oktober 2001 in Rio de Janeiro verabschiedeten Dokument "Die Aktionsplattform von Rio in der Perspektive von Johannesburg 2002" aufbaut, sich der Bedeutung regionaler Maßnahmen zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung bewusst ist und die Besonderheiten der Region, die von ihnen geteilten Leitvorstellungen und ihre kulturelle Vielfalt anerkennt. Sie ist gerichtet auf die Verabschiedung konkreter Maßnahmen in verschiedenen Bereichen der nachhaltigen Entwicklung, wie etwa Artenvielfalt, Wasserressourcen, Gefährdungspotenziale und zukunftsfähige Städte, soziale Aspekte (einschließlich Gesundheit und Armut), wirtschaftliche Aspekte (einschließlich Energie) und institutionelle Vorkehrungen (einschließlich Kapazitätsaufbau, Indikatoren und Partizipation der Zivilgesellschaft), unter Berücksichtigung ethischer Normen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung.

68. Die Initiative sieht vor, dass zwischen den Ländern der Region Maßnahmen ausgearbeitet werden, die die Süd-Süd-Zusammenarbeit fördern und auf die Unterstützung durch bestimmte Ländergruppen sowie durch multilaterale und regionale Organisationen zählen können, einschließlich der Finanzinstitutionen. Als ein Rahmen für die Zusammenarbeit steht die Initiative Partnerschaften mit Regierungen und allen wichtigen Gruppen offen.

Nachhaltige Entwicklung in Asien und im Pazifik

69. Eingedenk des in der Millenniums-Erklärung vorgesehenen Ziels, die Anzahl der in Armut lebenden Menschen bis zum Jahr 2015 zu halbieren, erkennt die Regionalplattform von Phnom Penh über nachhaltige Entwicklung für Asien und den Pazifik an, dass in der Region über die Hälfte der Weltbevölkerung und die größte Anzahl der Armen der Welt leben. Infolgedessen ist die nachhaltige Entwicklung der Region von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung auf weltweiter Ebene.

70. Die Regionalplattform benennt sieben Initiativbereiche, in denen Folgemaßnahmen ergriffen werden sollen: Kapazitätsaufbau zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung; Armutsbekämpfung zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung; sauberere Produktion und nachhaltige Energie; Flächenbewirtschaftung und Erhaltung der Artenvielfalt; Schutz und Bewirtschaftung der Süßwasserressourcen und Zugang zu ihnen; Ozeane, Küsten- und Meeresressourcen und

nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer; und Maßnahmen betreffend die Atmosphäre und den Klimawandel. Die Folgemaßnahmen in diesen Initiativbereichen werden auf dem Wege über einzelstaatliche Strategien und entsprechende regionale und subregionale Initiativen ergriffen, so etwa das regionale Aktionsprogramm für umweltschonende und nachhaltige Entwicklung und die Kitayushu-Initiative für eine saubere Umwelt, die auf der von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik veranstalteten Vierten Ministerkonferenz über Umwelt und Entwicklung in Asien und im Pazifik verabschiedet wurden.

Nachhaltige Entwicklung in der Region Westasien

71. Die Region Westasien ist bekannt dafür, dass sie über knappe Wasserressourcen und begrenzte fruchtbare Flächen verfügt. Die Region hat Fortschritte dabei erzielt, Güter mit höherer Wertschöpfung zu produzieren, bei denen Wissen und Technologie eine größere Rolle spielen.

72. Auf der regionalen Vorbereitungstagung wurden die folgenden Prioritäten festgelegt: Armutslinderung, Schuldenentlastung und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, was unter anderem die integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen, die Durchführung von Programmen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, die integrierte Bewirtschaftung der Küstenzone und die Bekämpfung der Boden- und Wasserverschmutzung umfasst.

Nachhaltige Entwicklung in der Region der Wirtschaftskommission für Europa

73. Die im Hinblick auf den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung abgehaltene regionale Ministertagung der Wirtschaftskommission für Europa (ECE) erkannte an, dass der Region bei den weltweiten Bemühungen, durch konkrete Maßnahmen zu nachhaltiger Entwicklung zu gelangen, eine wichtige Rolle und bedeutsame Verantwortlichkeiten zukommen. Die Region erkannte an, dass das unterschiedliche Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung in den Ländern der Region möglicherweise die Anwendung unterschiedlicher Konzepte und Mechanismen zur Umsetzung der Agenda 21 erforderlich machen wird. Um auf synergetische Art und Weise an die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung heranzugehen, benannte die Region in den Ziffern 32-46 einer Ministererklärung die vorrangigen Maßnahmen, die in der ECE-Region im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung zu ergreifen sind.

74. Um das Engagement der Region für die nachhaltige Entwicklung zu konkretisieren, sind zurzeit Bemühungen auf regionaler, subregionaler und transregionaler Ebene im Gang, so unter anderem der Prozess "Umwelt für Europa", die für Mai 2003 in Kiew anberaumte fünfte ECE-Ministerkonferenz, die Entwicklung einer Umweltstrategie für die zwölf Länder Osteuropas, des Kaukasus und Zentralasiens, die zentralasiatische Agenda 21, die Arbeit der OECD auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung, die EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung sowie regionale und subregionale Übereinkommen und Initiativen, die für die nachhaltige Entwicklung relevant sind, so unter anderem das Übereinkommen von Aarhus, die Alpenkonvention, die Nordamerikanische Kommission für Umweltzusammenarbeit, der Grenzgewässervertrag, die Iqaluit-Erklärung des Arktis-Rates, die Agenda 21 für den Ostseeraum und die Agenda 21 für den Mittelmeerraum.